

Herbst

Gemeindeversammlungen Oberdorf

Mittwoch, 20. November 2013, 19.30 Uhr



Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnungen	1
A) Schulgemeinde Oberdorf	1
B) Politische Gemeinde Oberdorf	1
Schulgemeinde	2
Erläuterung zum Traktandum 2	3
Bericht und Antrag des Schulrates zum Budget 2014	6
Gesamtübersicht	10
Erfolgsrechnung	11
Gestuffer Erfolgsausweis	14
Konsolidierte Gesamtübersicht	15
Erläuterung zum Traktandum 4	16
Bericht der Finanzkommission	17
Politische Gemeinde	18
Erläuterung zum Traktandum 2	19
Abstimmungstext (Feuerschutzreglement, FSR)	20
Erläuterung zum Traktandum 3	26
Abstimmungstext (Feuerwehrentschädigungsreglement, FER)	27
Erläuterung zum Traktandum 4	29
Erläuterung zum Traktandum 5	31
Abstimmungstext (Gemeindeordnung, GO)	38
Erläuterung zum Traktandum 6	42
Bericht und Antrag des Gemeinderates zum Budget 2014	45
Erläuterung zum Traktandum 8	49
Gesamtübersicht	50
Erfolgsrechnung	51
Gestuffer Erfolgsausweis	56
Investitionsrechnung	57
Konsolidierte Gesamtübersicht	58
Konsolidierte Erfolgsrechnung	59
Konsolidierter gestuffer Erfolgsausweis	62
Bericht der Finanzkommission	63

Am Mittwoch, 6. November 2013, 19.30 Uhr, findet im Restaurant Schützenhaus in Oberdorf die Orientierungsversammlung der Ortsparteien zu den Gemeindeversammlungen statt. Sie sind freundlich eingeladen, daran teilzunehmen.

Ordentliche Herbstgemeindeversammlung 2013

Schulgemeinde Oberdorf / Politische Gemeinde Oberdorf

Mittwoch, 20. November 2013, 19.30 Uhr in der Aula Schulhaus Oberdorf

Geschäftsordnungen

A) Schulgemeinde Oberdorf

Beginn: 19.30 Uhr

Traktanden:

1. Wahl der StimmenzählerInnen
2. Technische Sanierung Aula Oberdorf
 - 2.1. Antrag des Schulrates, die technische Sanierung der Aula Oberdorf gemäss Kostenzusammenstellung im Betrag von CHF 580'000.00 zu genehmigen
 - 2.2. Erteilung einer Vollmacht an den Schulrat für die Wahl einer Baukommission, bestehend aus 3 bis 5 Mitgliedern, die mit dem Vollzug des Sanierungsbeschlusses beauftragt wird. Die Kommission besitzt im Rahmen des bewilligten Kredites Finanzkompetenz
3. Genehmigung des Budgets 2014
4. Festsetzung des Steuerfusses 2014 für natürliche Personen

B) Politische Gemeinde Oberdorf

Beginn: im Anschluss an die Versammlung der Schulgemeinde

Traktanden:

1. Wahl der StimmenzählerInnen
2. Antrag des Gemeinderates um Zustimmung zum Feuerschutzreglement (FSR)
3. Antrag des Gemeinderates um Zustimmung zum Feuerwehrentschädigungsreglement (FER)
4. Beitragsgesuch der Schützengesellschaft Büren-Oberdorf um Entrichtung eines Gemeindebeitrages von CHF 30'000.00 für die Sanierung der Trefferanzeige-Anlagen
5. Antrag des Gemeinderates um Zustimmung zur Gesamtrevision der Gemeindeordnung (GO) der Politischen Gemeinde Oberdorf
6. Antrag der CVP Oberdorf zur Ausarbeitung einer Gemeindeordnung im Sinne einer Einheitsgemeinde
7. Budget 2014
 - 7.1. Erläuterungen des Budgets und Antrag der Finanzkommission
 - 7.2. Genehmigung
8. Festsetzung des Steuerfusses 2014 für natürliche Personen

Die vollständigen Budgetunterlagen und die Unterlagen zu den Sachgeschäften liegen ab Montag, 28. Oktober 2013 bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Schulgemeinde



Erläuterung zum Traktandum 2

2. Technische Sanierung Aula Oberdorf

- 2.1 **Antrag des Schulrates, die technische Sanierung der Aula Oberdorf gemäss Kostenzusammenstellung im Betrag von CHF 580'000.00 zu genehmigen**
- 2.2 **Erteilung einer Vollmacht an den Schulrat für die Wahl einer Baukommission, bestehend aus 3 bis 5 Mitgliedern, die mit dem Vollzug des Sanierungsbeschlusses beauftragt wird. Die Kommission besitzt im Rahmen des bewilligten Kredites Finanzkompetenz**

Technische Sanierung

Am 7. Juli 2011 wurde durch das EWN eine periodische Sicherheitsprüfung der Elektroinstallationen durchgeführt.

Im Zusammenhang mit den aufgezeigten Mängeln der Elektroinstallationen im Bereich der Aula stellte der Schulrat - unter Beizug externer Fachpersonen - fest, dass weitere Installationen und Einrichtungen nicht mehr den heute geltenden Vorschriften entsprechen.

An der Herbstgemeindeversammlung vom 23. November 2012 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Oberdorf den Kredit von CHF 20'000 für die Detailplanung der Sanierung Aula genehmigt. Die vom Schulrat eingesetzte Planungskommission unter Einbezug externer Fachpersonen, welche zum grössten Teil die Installationen der Aula kennen und somit eine gute Grundlage vorweisen, prüfte eine zeitgemässe Sanierung.

In einem freihändigen Verfahren, welches aufgrund des kantonalen Submissionsgesetzes durchgeführt wurde, konnte der Fachplaner und Berater der Firma licht(T)raum, Markus Schürmann, die Ausschreibung der einzelnen Arbeitsbereiche zusammenstellen und die Preisangebote einholen.

Nebst der Sanierung der Elektroinstallationen wurden weitere Installationen und Einrichtungen der Aula auf Zustand, Sicherheit und Funktionstüchtigkeit geprüft. Es zeigte sich, dass weitere Sanierungen zu berücksichtigen sind wie: Bühnentextilien, Saalbeleuchtung, Beschallung, Lüftungsanlage und Verteilkanäle.

Die Ergebnisse dieser Detailplanung liegen nun vor.

Baugeschichte Aula der Schulanlage Oberdorf

Die bestehende Aula der Schulanlage Oberdorf wurde in den Jahren 1970 bis 1972 erbaut und ist somit 41 Jahre alt.

Bei der Sanierung der Schulanlage Oberdorf im Sommer 2007 wurden an den technischen Einrichtungen nur kleine Investitionen getätigt.

Geplante Sanierungsarbeiten

a) Elektroinstallationen

- Die Elektrozuleitung des EWN ist unterdimensioniert und muss erneuert werden
- Die gesamte Elektroinstallation ab der Zuleitung zum Hauptverteiler wird zeitgemäss saniert und angepasst
- Der Standort des Unterverteilers auf der Bühne wird in einen separaten Raum ins Untergeschoss verlegt
- Die Installationen und Einrichtungen werden neu erschlossen

b) Beleuchtung

- Die Saalbeleuchtung wird erneuert
- Die Bühnenbeleuchtung wird zum grössten Teil ersetzt
- Alle Bedieneinheiten werden ersetzt

c) Beschallung

- Lautsprecher und Mikrofone werden ersetzt

d) Bühnertextilien

- Sämtliche Bühnertextilien werden ersetzt, inkl. Frontvorhang

e) Lüftung

- Die bestehende Lüftung wird ersetzt

f) allgemeine Sanierungsarbeiten

- Bühnenfront wird ersetzt
- Malerarbeiten werden ausgeführt
- Baumeisterarbeiten werden ausgeführt

Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag für das vorliegende Sanierungsprojekt beruht zu 80 % auf Unternehmer-Richtofferten und zu 20 % auf Kostenschätzungen bzw. Erfahrungswerten. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Mängelbehebung der Elektroinstallationen	CHF	118'000.00
Bühnenausstattungen	CHF	87'000.00
Starkstrominstallationen	CHF	52'000.00
Bühnenbeleuchtungsanlage	CHF	48'000.00
Saalbeleuchtung/Notbeleuchtung	CHF	44'000.00
Medientechnik	CHF	77'000.00
Lüftung	CHF	100'000.00
allgemeine Sanierungsarbeiten	CHF	54'000.00
Total Sanierungsarbeiten Aula	CHF	580'000.00

Die Sanierungskosten entsprechen einem Kostenstand per Ende April 2013. Alle Positionen sind detailliert ausgewiesen; Unternehmer-Offerten und Kostenberechnungen der Fachspezialisten liegen vor.

Die gesamten Sanierungsarbeiten wurden durch das Büro licht(T)raum erarbeitet und im Sanierungsbericht vom 24. März 2013 dokumentiert.

Aufgrund des heutigen Kenntnisstandes darf davon ausgegangen werden, dass die Sanierung keine weitere Steuererhöhung bedingt. Der Schulrat wird anlässlich der Orientierungsversammlung und der Gemeindeversammlung detailliert über die geplante Finanzierung orientieren.

Bericht und Antrag des Schulrates zum Budget 2014

Das Budget wird in einer zusammengefassten Form vorgelegt. Das detaillierte Budget kann bei der Finanzabteilung der Politischen Gemeinde Oberdorf angefordert werden: Telefon 041 618 62 62 oder E-Mail oberdorf@nw.ch

Zudem können Sie auf der Website www.oberdorf-nw.ch unter der Rubrik *Politik, Gemeindeversammlung / 20. November 2013 19:30 Uhr / Dokumente* das detaillierte Budget abrufen oder während dem Auflageverfahren bei der Gemeindeverwaltung einsehen.

Erläuterung zum Traktandum 3

Genehmigung des Budgets 2014

Das Budget 2014 im Vergleich mit 2013 weist gesamthaft folgendes Ergebnis auf:

	<u>2013</u>	<u>2014</u>
Total Aufwand	CHF 6'931'000	CHF 6'801'610
Total Ertrag	<u>CHF 6'898'800</u>	<u>CHF 7'278'000</u>
Aufwandüberschuss	<u>CHF 32'200</u>	
Ertragsüberschuss		<u>CHF 476'390</u>

Das Budget wurde aufgrund des heutigen Wissensstandes erarbeitet. Die Erläuterungen beziehen sich mehrheitlich auf die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr 2013 und Erfahrungszahlen der letzten Jahre. Die Bildung wird detailliert mit den Punkten Eingangsstufe (Kindergarten), Primarstufe, Oberstufe, Musikschule, Schulliegenschaften und Schulleitung / Schulverwaltung aufgeführt.

	<u>2013</u>	<u>2014</u>
<u>Aufwand</u>		
1) Legislative und Exekutive	CHF 117'500	CHF 107'000
2) Allgemeines Rechtswesen	CHF 3'000	CHF 6'000
3) Eingangsstufe (Kindergarten)	CHF 596'200	CHF 606'200
4) Primarstufe	CHF 2'244'100	CHF 2'242'700
5) Oberstufe	CHF 1'842'500	CHF 1'766'900
6) Musikschulen	CHF 282'950	CHF 272'150
7) Schulliegenschaften	CHF 960'300	CHF 973'190
8) Tagesbetreuung	CHF 9'500	CHF 12'800
9) Schulleitung und Schulverwaltung	CHF 550'600	CHF 499'100
10) Bibliotheken, Medien, Sport und Freizeit	CHF 62'050	CHF 51'200
11) Schulgesundheitsdienst	CHF 19'600	CHF 16'870
12) Finanzen und Steuern	<u>CHF 242'700</u>	<u>CHF 247'500</u>
Total Aufwand	CHF 6'931'000	CHF 6'801'610

Ertrag

3 / 4 / 5 / 7 / 9) Rückerstattung*	CHF	76'500	CHF	0
5) Oberstufe	CHF	13'000	CHF	10'000
6) Musikschulen	CHF	12'000	CHF	10'000
7) Schulliegenschaften	CHF	89'400	CHF	89'500
12) Finanzen und Steuern	<u>CHF</u>	<u>6'707'900</u>	<u>CHF</u>	<u>7'168'500</u>
Total Ertrag	CHF	6'898'800	CHF	7'278'000
Aufwandüberschuss	<u>CHF</u>	<u>32'200</u>		
Ertragsüberschuss			<u>CHF</u>	<u>476'390</u>

*(EO, MSE, Unfall- und Krankentaggeld, Kinderzulagen – neu in der Bilanz verrechnet)

1. Legislative und Exekutive

Die Kosten für die Legislativen sind leicht erhöht (Wahljahr). Bei der Exekutive fallen die Ehrengaben und Geschenke (Richtlinie für die Ausrichtung) der Angestellten weg. Diese sind neu in den jeweiligen Schulstufen bei der Bildung budgetiert.

2. Allgemeines Rechtswesen

Aufgrund hängiger Gerichtsfälle und für komplexere Rechtsfälle wurde das Budget erhöht.

3. Eingangsstufe (Kindergarten)

Beim Kindergarten werden verschiedene Spielsachen und einzelne Geräte erneuert, ersetzt oder angeschafft. Das Gesundheitsförderungsprojekt Purzelbaum wird dabei mitberücksichtigt. Das Budget bleibt praktisch unverändert zum Vorjahr.

4. Primarstufe

Die Lektionen-Zahlen (Abhängigkeit Anzahl Schülerinnen und Schüler) haben sich kaum verändert. Ebenfalls sind die geplanten Kosten für temporäre Arbeitskräfte unverändert geblieben. Jedoch sind die Zahlen für temporäre Arbeitskräfte kaum voraussehbar. Das Budget für die Primarstufe liegt im Bereich des Vorjahresbudgets.

Die Stundentafel für die Fächer Deutsch und Mathematik sollen ab dem Sommer 2014 für die 5. und 6. Klasse um je eine Lektion aufgestockt werden. Die Kosten sind entsprechend berücksichtigt.

Die Kosten für Schulveranstaltungen fallen höher aus. Im Dreijahresrhythmus ist im 2014 die Primar Büren mit einem Projekt an der Reihe.

Bei der Informatik werden anhand des Konzeptes einige Folien-Projektoren durch Visualizer-Geräte ersetzt und ein Versuch mit Tablets für den Unterricht gestartet.

Anhand der Fahrplanänderung und damit verbundenen Mehrfahrten ab November 2013 für die Schule mussten die Kosten für Schülertransporte leicht nach oben angepasst werden.

5. Oberstufe

Die Werkschule ist ab Sommer 2012 in die eigene Orientierungsschule integriert worden. Schülerinnen und Schüler, welche bereits vorher die Werkschule in Stans besuchten, werden diesen Schultyp in Stans beenden. Die Entschädigungskosten an die Gemeinde Stans sind somit rückläufig.

Für den Unterricht Technisches Gestalten werden höhenverstellbare Arbeitstische angeschafft. Diese werden auch von der Primarstufe genutzt. Die Kosten sind einmalig auf die Oberstufe und Primarstufe aufgeteilt.

6. Musikschule

Die Lohnkosten für die Musikschule hängen direkt mit der Anzahl Schülerinnen und Schüler zusammen, welche den Musikunterricht besuchen. Auch die Wahl der Instrumente beeinflusst die Kosten. Anhand von Erfahrungszahlen kann aber davon ausgegangen werden, dass die Kosten gleich bleiben.

7. Schulliegenschaften

Im Zusammenhang mit der periodischen Sicherheitskontrolle der Elektroninstallationen wurden in der Aula Mängel festgestellt. Die festgestellten Mängel und damit verbundene Neuerungen müssen im 2014 gemäss Kontrollbericht behoben werden. Gleichzeitig sollen die heutigen Infrastrukturen wo nötig modernisiert werden (Details siehe Traktandum 2 Technische Sanierung Aula Oberdorf). Die geplante Investition hat auf das Budget 2014 keinen Einfluss. Erst ab 2015 würden die entsprechenden Abschreibungen und allfällige Zinsen für die Finanzierung anfallen.

Der geplante Wärmeverbund mit der Kaplanei Büren wird im 2013 umgesetzt. Die Entschädigung für die Wärmeenergie ist vertraglich geregelt und beim Ertrag der Liegenschaften berücksichtigt.

8. Tagesbetreuung

Die Kosten für die Tagesbetreuung wurden angepasst. Neu werden die Transportkosten, welche zusätzlich in Abhängigkeit mit einem Mittagsplatz stehen, unter dieser Position budgetiert. Gleichzeitig reduzieren sich die Transportkosten in der Primarstufe und Oberstufe dementsprechend.

9. Schulleitung und Schulverwaltung

Im Sommer 2013 standen personelle Wechsel in der Schulleitung an. In diesem Zusammenhang wurden während einer beschränkten Zeit Lohnkosten für zwei Personen (Übergabeprozess) berücksichtigt. Diese Kosten entfallen im 2014.

Das neue Pensionskassengesetz (Totalrevision) wird voraussichtlich per 1.1.2014 in Kraft gesetzt. Die damit verbundenen Kostenfolgen für die Schule (Ausfinanzierung Unterdeckung anstelle einer Verzinsung, usw.) sind noch unklar und zum Beispiel davon abhängig, wie sich die Wirtschaftslage und die Finanzmärkte entwickeln. Anhand der heutigen Ausgangslage wurde ein entsprechender Betrag für das 2014 budgetiert. Dieser muss für die nächsten Jahre jeweils neu berechnet und berücksichtigt werden.

10. Bibliotheken, Medien, Sport und Freizeit

Die Kosten für die Anschaffung oder den Unterhalt von Turn- und Spielgeräten wurden neu auf die Primarstufe und die Orientierungsstufe in der Bildung aufgeteilt und budgetiert. Somit reduziert sich dieser Betrag in der Position Sport und Freizeit.

11. Schulgesundheitsdienst

Die Budgetposition hat sich gegenüber dem letzten Jahr anhand von Erfahrungszahlen leicht reduziert (Untersuchungen).

12. Finanzen und Steuern

Die Rücklage aus dem Eigenkapitel (Steuerrabatt) wird im Budget 2014 wie geplant berücksichtigt. Somit erhalten die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler den Teil der überschüssenden Steuereinnahmen aus dem 2012 zurück (Steuerformulare werden entsprechend angepasst).

Anhand der Berechnungen durch die Steuerverwaltung wurden die Einkommenssteuern, die Vermögenssteuern und die Quellensteuer der natürlichen Personen berücksichtigt. Diese Erträge, sowie die Gewinn- und Kapitalsteuer für juristische Personen fallen höher aus als im Vorjahr und beeinflussen das Budget sehr positiv.

Der Lastenausgleich des Kantons und der Finanzausgleich von Gemeinden an Gemeinden zu Gunsten der Schulgemeinde Oberdorf fällt im Budget 2014 um CHF 24'000 besser aus als im Budget 2013. Die Beiträge durch den Kanton für die Steuergesetzrevisionen (letzte Zahlungen im 2013) fallen weg.

Die Festhypothek der Nidwaldner Kantonalbank konnte im 2013 abgezahlt werden. Somit reduzieren sich die Zinsen für das 2014 fast um die Hälfte gegenüber dem Vorjahr. Die Zinsen für die noch bestehende Hypothek mit dem Kanton Nidwalden sind berücksichtigt. Jedoch wird diese Verbindlichkeit per Mitte 2014 fällig. Diese Verbindlichkeit muss in Absprache mit der Politischen Gemeinde und dem Kanton Nidwalden somit geregelt werden.

Gesamtübersicht	Budget 2014		Budget 2013		Rechnung 2012	
	Betrag		Betrag		Betrag	
<u>Erfolgsrechnung</u>						
Betrieblicher Aufwand	7'374'845.00		7'435'800.00		7'037'614.03	
Betrieblicher Ertrag	6'798'500.00		6'340'500.00		7'003'291.60	
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-576'345.00		-1'095'300.00		-34'322.43	
Ergebnis aus Finanzierung	58'000.00		33'100.00		26'353.05	
Operatives Ergebnis	-518'345.00		-1'062'200.00		-7'969.38	
Ausserordentliches Ergebnis	994'735.00		1'030'000.00		614'735.00	
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	476'390.00		-32'200.00		606'765.62	
<u>Investitionsrechnung</u>						
Investitionsausgaben						
Investitionseinnahmen						
Nettoinvestitionen						

Schulgemeinde Oberdorf

Erfolgsrechnung
Budget 2014

Funktionale Gliederung	Budget 2014		Budget 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	107'000.00		117'500.00		91'601.66	
01 Legislative und Exekutive	107'000.00		117'500.00		91'601.66	
011 Legislative	9'000.00		7'500.00		7'579.55	
012 Exekutive	98'000.00		110'000.00		84'022.11	
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	6'000.00		3'000.00			
14 Allgemeines Rechtswesen	6'000.00		3'000.00			
140 Allgemeines Rechtswesen	6'000.00		3'000.00			
2 BILDUNG	6'373'040.00	109'500.00	6'486'150.00	190'900.00	6'084'998.46	133'394.25
21 Obligatorische Schule	6'373'040.00	109'500.00	6'486'150.00	190'900.00	6'084'998.46	133'394.25
211 Eingangsstufe	606'200.00		596'200.00	11'500.00	521'930.10	329.80
212 Primarstufe	2'242'700.00		2'244'100.00	25'600.00	2'208'277.86	12'862.90
213 Oberstufe	1'766'900.00	10'000.00	1'842'500.00	40'500.00	1'662'296.45	23'307.55
214 Musikschulen	272'150.00	10'000.00	282'950.00	12'000.00	250'848.60	9'450.00
217 Schulliegenschaften	973'190.00	89'500.00	960'300.00	95'600.00	921'686.71	87'271.50
218 Tagesbetreuung	12'800.00		9'500.00		8'160.00	
219 Übrige obligatorische Schule	499'100.00		550'600.00	57'000.00	511'798.74	172.50
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE	51'200.00		62'050.00		55'689.96	
32 Übrige Kultur	29'200.00		28'850.00		27'512.01	
321 Bibliotheken	29'200.00		28'850.00		27'512.01	

Schulgemeinde Oberdorf

Erfolgsrechnung
Budget 2014

Funktionale Gliederung	Budget 2014		Budget 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
33 Medien	9'000.00		9'000.00		9'761.50	
332 Massenmedien	9'000.00		9'000.00		9'761.50	
34 Sport und Freizeit	13'000.00		24'200.00		18'416.45	
341 Sport und Freizeit	13'000.00		24'200.00		18'416.45	
4 GESUNDHEIT	16'870.00		19'600.00		12'937.35	
43 Gesundheitsprävention	16'870.00		19'600.00		12'937.35	
433 Schulgesundheitsdienst	16'870.00		19'600.00		12'937.35	
9 FINANZEN UND STEUERN	247'500.00	7'168'500.00	242'700.00	6'707'900.00	873'832.12	6'985'665.30
91 Steuern	215'500.00	4'766'000.00	182'700.00	4'329'400.00	206'316.50	4'491'616.05
910 Steuern	215'500.00	4'766'000.00	182'700.00	4'329'400.00	206'316.50	4'491'616.05
93 Finanz- und Lastenausgleich	2'400'000.00	2'400'000.00	2'376'000.00	2'376'000.00	2'492'137.00	2'492'137.00
930 Finanz- und Lastenausgleich		2'400'000.00		2'376'000.00		2'492'137.00
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	32'000.00		60'000.00		60'750.00	6.75
961 Zinsen	32'000.00		60'000.00		59'750.00	6.75
969 Finanzvermögen n.a.g.					1'000.00	
97 Rückverteilung	2'500.00	2'500.00	2'500.00	2'500.00	1'905.50	1'905.50
971 Rückverteilungen		2'500.00		2'500.00		1'905.50
99 Abschluss					606'765.62	
999 Abschluss Erfolgsrechnung					606'765.62	

Funktionale Gliederung	Budget 2014		Budget 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	6'801'610.00	7'278'000.00	6'931'000.00	6'898'800.00	7'119'059.55	7'119'059.55
	476'390.00			32'200.00		
Gesamtergebnis	7'278'000.00	7'278'000.00	6'931'000.00	6'931'000.00	7'119'059.55	7'119'059.55

Schulgemeinde Oberdorf Erfolgsrechnung
Budget 2014

		Budget 2014		Budget 2013		Rechnung 2012	
		Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag
Betrieblicher Aufwand							
30	Personalaufwand	-7'374'845.00	-7'435'800.00	-7'037'614.03	-7'037'614.03		
31	Sach- und übriger Aufwand	-4'995'920.00	-5'004'000.00	-4'806'634.30	-4'806'634.30		
33	Abschreibungen	-940'100.00	-942'800.00	-750'815.68	-750'815.68		
35	Einlagen	-851'825.00	-851'800.00	-851'823.05	-851'823.05		
36	Transferaufwand						
37	Durchlaufende Beiträge	-587'000.00	-637'200.00	-628'341.00	-628'341.00		
Betrieblicher Ertrag							
40	Fiskalertrag	6'798'500.00	6'340'500.00	7'003'291.60	7'003'291.60		
41	Regalien und Konzessionen	4'376'000.00	3'851'000.00	4'335'132.90	4'335'132.90		
42	Entgelte	13'000.00	19'000.00	17'749.50	17'749.50		
43	Verschiedene Erträge						
45	Entnahmen Fonds						
46	Transferertrag						
47	Durchlaufende Beiträge	2'409'500.00	2'470'500.00	2'650'409.20	2'650'409.20		
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit							
		-576'345.00	-1'095'300.00	-34'322.43	-34'322.43		
34	Finanzaufwand	-41'500.00	-68'700.00	-70'408.35	-70'408.35		
44	Finanzertrag	99'500.00	101'800.00	96'761.40	96'761.40		
Ergebnis aus Finanzierung							
		58'000.00	331'000.00	26'353.05	26'353.05		
Operatives Ergebnis							
		-518'345.00	-1'062'200.00	-7'969.38	-7'969.38		
38	Ausserordentlicher Aufwand	614'735.00	650'000.00	614'735.00	614'735.00		
48	Ausserordentlicher Ertrag	380'000.00	380'000.00				
Ausserordentliches Ergebnis							
		994'735.00	1'030'000.00	614'735.00	614'735.00		
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung							
		476'390.00	-32'200.00	606'765.62	606'765.62		

Konsolidierte Gesamtübersicht

Gemäss Art. 57 Abs. 1 Gemeindefinanzhaushaltsgesetz; GemFHG (NG 171.2) gehören die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde zum Konsolidierungskreis.

Wir veröffentlichen die konsolidierte Gesamtübersicht Budget 2014, den konsolidierten, gestuften Erfolgsausweis 2014 sowie die konsolidierte Erfolgsrechnung Budget 2014. Die Investitionsrechnung Budget 2014 musste nicht konsolidiert werden, da sie für die Schulgemeinde, vor der Abstimmung über das Kreditbegehren für die technische Sanierung der Aula Oberdorf an der Gemeindeversammlung, keine Werte enthält.

Die konsolidierte Gesamtübersicht, Erfolgsrechnung und gestufter Erfolgsausweis sind ab Seite 58 abgebildet.



Erläuterung zum Traktandum 4

Festsetzung des Steuerfusses 2014 für natürliche Personen

Dank der aus heutiger Sicht zu erwartenden, besseren Steuereinnahmen für 2014 und dem gleichbleibenden Lasten- und Finanzausgleich gegenüber 2013, schliesst das Budget 2014 mit einem Mehrertrag von CHF 476'390 ab.

Anhand der heutigen Ausgangslage und den Jahresergebnissen der letzten Jahre hat der Schulrat eine Steuersenkung und deren Folgen abgeklärt und beschlossen, diese zu beantragen.

Gemäss Berechnungen der Steuerverwaltung entsprechen 0,25 Steuereinheiten CHF 517'500 (0,1 Steuereinheiten CHF 207'000).

Ertragsüberschuss Budget 2014	CHF 476'390
Steuerreduktion 0,25 Einheiten*	<u>CHF 517'500</u>

Aufwandüberschuss Budget 2014 abzüglich Steuerreduktion*	<u>CHF 41'110</u>
--	-------------------

Lasten- und Finanzausgleich (Budgetzahlen) Schulgemeinde Oberdorf

2009	2010	2011	2012	2013	2014
2'250'000	2'550'000	2'440'000	2'130'000	2'376'000	2'400'000*

Übersicht Steuerfuss (Einheiten) Schulgemeinde Oberdorf

2009	2010	2011	2012	2013	2014
1.95	1.95	1.95	2.15	2.15	1.90*

*mit Vorbehalt (Entscheid Gemeindeversammlung)

Antrag des Schulrates

Der Schulrat beantragt, den Steuerfuss im 2014 der natürlichen Personen für die Schulgemeinde Oberdorf von 2.15 Einheiten um 0,25 Einheiten zu senken und auf **1.90 Einheiten** festzulegen.

Der Antrag für die Senkung des Steuerfusses durch die Schulgemeinde Oberdorf erfolgt in Absprache mit der Politischen Gemeinde und der Finanzkommission Oberdorf.

Herbstgemeindeversammlung 2013 vom 20. November 2013

**Bericht der Finanzkommission an die Stimmberechtigten der
Schulgemeinde Oberdorf
(gestützt auf Art. 104 ff des Gemeindegesetzes, 171.1)**

Als Finanzkommission haben wir das Budget und die Investitionsplanung für das Jahr 2014 der Schulgemeinde Oberdorf beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag.

Gemäss unserer Beurteilung entspricht das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Schulgemeinde erachten wir als vertretbar.

Den vom Schulrat vorgeschlagenen Steuerfuss von 1.90 Einheiten (Reduktion um 0.25 Einheiten) beurteilen wir als angemessen.

Wir beantragen, das vorliegende Budget mit einem Ertragsüberschuss von CHF 476.390.- zu genehmigen.

Oberdorf, 14. Oktober 2013

Finanzkommission Oberdorf NW

Der Präsident



Thomas Stadler

Der Sekretär



Roland Liem

Politische Gemeinde



Erläuterung zum Traktandum 2

Antrag des Gemeinderates um Zustimmung zum Feuerschutzreglement (FSR)

Ausgangslage

Per 1. Januar 2013 ist das revidierte Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG; NG 613.1) und die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung, FSV; NG 613.11) in Kraft getreten.

Gemäss § 2 Abs. 2 FSV muss der Gemeinderat den Aktivbürgern ein Reglement über die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde zur Beschlussfassung vorlegen.

Das heute gültige Feuerschutzreglement der Gemeinde Oberdorf stammt aus dem Jahre 1979 und muss den aktuellen Gegebenheiten, respektive dem neuen FSG und der neuen FSV angepasst werden.

Die Feuerschutzkommission von Oberdorf hat an mehreren Sitzungen und in enger Zusammenarbeit mit dem Feuerwehriinspektorat Nidwalden das vorliegende Reglement erarbeitet.

Ziel des neuen Reglements

Das neue Feuerschutzgesetz und dessen Ausführungsverordnung regeln bereits sehr umfassend, auch Detailfragen im Zusammenhang mit dem Feuerschutz. Es galt deshalb nichts im Reglement zu erwähnen, das bereits im Gesetz oder in der Verordnung verankert ist. Ziel war ein möglichst schlankes und gut verständliches Reglement zu erarbeiten.

Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 – 14

Diese Artikel waren thematisch bereits im alten Reglement aufgeführt. Sie erfuhren weitgehend redaktionelle Anpassungen. Die wesentliche Änderung liegt darin, dass überflüssige Artikel gestrichen wurden.

Artikel 15 – 19

Diese Artikel behandeln das Kapitel „VII ORDNUNGSBUSSEN“.

Es wurde unter anderem genauer definiert, was als entschuldigtes Fernbleiben gilt und umgekehrt, welche Bussefolge das Fernbleiben von Einsätzen nach sich zieht.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem Feuerschutzreglement (FSR) zuzustimmen.

Durch die Annahme kann die Feuerwehr Oberdorf ihre Aufgaben auf Basis von zeitgemässen Regelungen wahr nehmen.

Reglement über die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes (Feuerschutzreglement, FSR)

vom 20. November 2013¹

Die Gemeindeversammlung von Oberdorf,
gestützt auf Artikel 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GemG)², in Aus-
führung von Art. 62 Feuerschutzgesetzes (FSG)³ sowie § 2 und § 100
der Feuerschutzverordnung (FSV)⁴
beschliesst:

I. ORGANISATION

Art. 1 Gemeinderat

Der Gemeinderat erlässt zwecks Organisation der Feuerwehr ein Organigramm.

Art. 2 Feuerschutzkommission

Die Feuerschutzkommission regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Angehörigen der Feuerwehr (AdF) in einem Pflichtenheft.

Art. 3 Aufgaben der Feuerwehr

¹ Kernaufgabe der Feuerwehr ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten.

² Der Feuerwehr obliegt die Aufgabe des unverzüglichen, befristeten Ersteinsatzes in Kooperation mit Polizei und Sanität.

Art. 4 Sollbestand

Der Sollbestand der Feuerwehr richtet sich nach den Vorgaben des Feuerwehrinspektorats.

Art. 5 Beurteilung von Risiken

¹ Die Feuerwehr beurteilt spezielle Risiken wie feuergefährliche Betriebe, Objekte mit grosser Personenbelegung oder abgelegene Objekte mit schlechten Löschwasserverhältnissen.

- ² Sie erstellt geeignete Einsatzpläne, um die Risiken zu reduzieren.
- ³ Die Wirksamkeit der Einsatzpläne wird durch Übungen überprüft.

II. LÖSCHEINRICHTUNGEN

Art. 6 Betriebsbereitschaft

¹ Die Feuerschutzkommission stellt die Überwachung der Betriebsbereitschaft von Löscheinrichtungen sicher, insbesondere:

1. der Löschwasserreserven;
2. der Steuerungsanlagen für die Auslösung der Löschwasserreserven;
3. der Hydranten;
4. der Wasserbezugsorte an den Feuerweihern, unterirdische Löschwasserbehälter, fliessende und ruhende Gewässer.

² Die Hydranten sind mindestens einmal pro Jahr auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Feuerschutzkommission ist über die Ergebnisse der Hydrantenkontrolle zu informieren.

³ Die Feuerschutzkommission regelt mit den Organen der verschiedenen privaten- und Gemeindewasserversorgungen deren Aufgaben in Verbindung mit den Löscheinrichtungen. Es betrifft dies insbesondere die nötige Regelung im Pflichtenheft der entsprechenden Brunnenmeister der Wasserversorgungen.

III. AUSTRÜSTUNG, DIENSTBEREITSCHAFT

Art. 7 Grundsatz

¹ Die Feuerwehr ist den örtlichen Verhältnissen und Gegebenheiten entsprechend nach den Vorgaben des Feuerwehrinspektorats auszurüsten.

² Die persönliche Ausrüstung ist im Feuerwehrlokal oder in Ausnahmefällen zu Hause aufzubewahren und jederzeit griffbereit zu halten.

Art. 8 Fahrzeuge, Spezialausrüstungen

¹Für Fahrzeuge und für die Spezialausrüstung sind die Dienstchefinnen und Dienstchefs der einzelnen Spezialdienste verantwortlich. Sie sind verpflichtet, über Defekte oder Ausfälle, welche die Bereitschaft der Fahrzeuge und der Geräte beeinträchtigen Bericht zu erstatten. Kleinere Reparaturen an Gerätschaften sind unverzüglich vorzunehmen. Die Fahrzeuge sind einer regelmässigen Fahrkontrolle zu unterziehen.

²Im Weiteren richten sich Überwachung und Kontrolle der Dienstbereitschaft nach den Herstellerinformationen oder nach den Vorgaben der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS).

IV. ÜBUNGSDIENST

Art. 9 Ausbildung

Für die Ausbildung gelten die Reglemente und die Weisungen der FKS.

Art. 10 Übungsplan

¹Der Übungsplan wird durch die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten erstellt.

²Im Übungsplan sind die Zielsetzungen des Feuerwehrinspektorats sowie allfällig vorhandene Ausbildungslücken zu berücksichtigen.

V. WEHRDIENST

Art. 11 Alarmierung

¹Bei der Alarmierung der Feuerwehr haben die Feuerwehropflichtigen unverzüglich nach den Weisungen des Alarmplanes oder der Durchgabe gemäss Alarm auszurücken.

²Auf dem Schadenplatz haben sie sich ohne Verzug bei der Schadenplatzkommandantin oder dem Schadenplatzkommandanten zu melden.

Art. 12 Einsatz auf dem Schadenplatz

Der Einsatz der Feuerwehr auf dem Schadenplatz richtet sich nach den bestehenden Ausbildungsvorschriften der FKS.

Art. 13 Entschädigungen bei Requirierungen

Die Höhe der Entschädigung für die von der Feuerwehr requirierten Fahrzeuge wird durch die Feuerschutzkommission festgesetzt.

VI. RAPPORT- UND KONTROLLWESEN

Art. 14 Fourierin, beziehungsweise Fourier, Materialverwalterin beziehungsweise Materialverwalter

¹ Die Fourierin oder der Fourier ist zuständig für:

1. die Durchführung des Rapport- und Kontrollwesens für die Mannschaft;
2. die Anwesenheitskontrolle bei Übungen und Einsätzen. Die Feuerschutzkommission ist entsprechend zu orientieren.

² Die Materialverwalterin oder der Materialverwalter ist für das Material verantwortlich.

VII. ORDNUNGSBUSSEN

Art. 15 Entschuldigungen

¹ Entschuldigungen für ein Aufgebot sind schriftlich und begründet mit den erforderlichen Unterlagen wie Arztzeugnis, Aufgebot zu Militär oder Zivilschutz und dergleichen bei der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten respektive der Fourierin oder dem Fourier vorgängig, jedoch spätestens nach drei Tagen einzureichen.

² Bei Bedarf können weitere Unterlagen verlangt werden.

Art. 16 Mehrmaliges, entschuldigtes Fernbleiben

Bei mehrmaligem, entschuldigtem Fernbleiben ohne zwingende Gründe, entscheidet die Feuerschutzkommission über das weitere Vorgehen.

Art. 17 Entlassung

¹ Feuerwehrpflichtige, die eine mangelhafte Dienstauffassung zeigen und zufolge ihres Benehmens bei den übrigen aktiven Feuerwehrleuten Ärgernis verursachen, sind auf Antrag der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten durch die Feuerschutzkommission aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

²Die entlassene Person ist zur Bezahlung der Ersatzabgabe nach Art. 38 FSG³ verpflichtet.

Art. 18 Höhe der Bussen

Die Busse beträgt:

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | für das Fernbleiben von der Aushebung | CHF 150.00 |
| 2. | für das Fernbleiben von Übungen und Kursen | CHF 50.00 |
| 3. | für das Fernbleiben vom Ernstfalleinsatz | CHF 150.00 |

Art. 19 Inkasso von Ordnungsbussen

- ¹Das Inkasso der Ordnungsbussen obliegt der Gemeindeverwaltung.
²Eine Verrechnung mit der Feuerwehrentschädigung ist zulässig.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und die Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

²Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Verordnungen sind aufgehoben, insbesondere das Feuerschutzreglement vom 14. Dezember 1979.

Oberdorf, 20. November 2013

IM NAMEN DER AKTIVBÜRGERINNEN UND -BÜRGER

Gemeindepräsidentin
Karin Kayser-Frutschi



Gemeindeschreiber
Martin Dudle-Ammann

-
- ¹ Erlassen durch die Gemeindeversammlung vom 20. November 2013
Genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. xxx vom xx.xx.xxxx
- ² NG 171.1
- ³ NG 613.1
- ⁴ NG 613.11

Erläuterung zum Traktandum 3

Antrag des Gemeinderates um Zustimmung zum Feuerwehrentschädigungsreglement (FER)

Ausgangslage

Per 1. Januar 2013 ist die Vollzugsverordnung zum Feuerschutzgesetz betreffend die Entschädigung für die Angehörigen der Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungsverordnung, FEV; NG 613.112) in Kraft getreten.

Der § 2 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung gibt den Gemeinden die Möglichkeit, für bestimmte Aufgaben anstelle von Stundenentschädigungen Pauschalen vorzusehen.

Dies bewog die Feuerschutzkommission dazu, das aus dem Jahre 2006 stammende Reglement über die Entschädigung an die Angehörigen der Feuerwehr einer Gesamtrevision zu unterziehen.

Ziel des neuen Reglements

Entschädigungen die bereits verbindlich in der Feuerwehrentschädigungsverordnung geregelt sind, sollen nicht noch einmal im gemeindeeigenen Reglement erwähnt werden.

Um den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten, soll für Angehörige des Kaderns von der Stunden- zur Pauschalentschädigung übergegangen werden.

Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 2

Die Jahrespauschalen wurden anhand von Erfahrungswerten aus den letzten Jahren festgelegt. Sie entsprechen weitgehend den hochgerechneten Stundenansätzen der entsprechenden Kaderfunktionen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem Feuerwehrentschädigungsreglement (FER) zuzustimmen.

Durch die Annahme werden die Kader der Feuerwehr ihrer wichtigen Aufgabe entsprechend entschädigt und der Abrechnungsaufwand kann erheblich gesenkt werden.

Reglement über die Entschädigung an die Angehörigen der Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungsreglement, FER)

vom 20. November 2013¹

Die Gemeindeversammlung von Oberdorf,
gestützt auf Art. 82 der Kantonsverfassung², Art. 34 Abs. 2 des Gemeindegeseztzes (GemG)³ in Ausführung von Art. 35 des Feuerschutzgeseztzes (FSG)⁴ sowie § 2 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung (FEV)⁵

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement setzt die Pauschalentschädigungen gemäss § 2 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung (FEV)⁵ fest.

Art. 2 Jahresentschädigungen

Die Jahresentschädigungen für Angehörige des Kadets betragen für:

Kommandant	CHF	5'000.00
Kommandant Stellvertreter	CHF	2'500.00
Atenschutzchef	CHF	1'200.00
Löschzug Chef	CHF	400.00
Pikettchef	CHF	400.00
Fourier	CHF	1'700.00
Sekretär Feuerschutzkommission	CHF	1'000.00
Sekretär Offizier	CHF	500.00
übrige Offiziere	CHF	200.00

Art. 3 Schlussbestimmungen

¹ Die Zuständigkeit für die Änderung und Aufhebung dieses Reglements wird nach Art. 87 Abs. 1 GemG³ dem Gemeinderat übertragen.

² Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

³ Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Entschädigung an die Angehörigen der Feuerwehr vom 31. Mai 2006.

Oberdorf, 20. November 2013

IM NAMEN DER AKTIVBÜRGERINNEN UND -BÜRGER

Gemeindepräsidentin
Karin Kayser-Frutschi



Gemeindeschreiber
Martin Dudle-Ammann

¹ Erlassen durch die Gemeindeversammlung vom 20. November 2013
Genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. xxx vom xx.xx.xxxx

² NG 111

³ NG 171.1

⁴ NG 613.1

⁵ NG 613.112

Erläuterung zum Traktandum 4

Beitragsgesuch der Schützengesellschaft Büren-Oberdorf um Entrichtung eines Gemeindebeitrages von CHF 30'000.00 für die Sanierung der Trefferanzeige-Anlagen

Ausgangslage

Die heutige elektronische Zeigeranlage wurde im Jahr 1990 durch die Schützengesellschaft Büren-Oberdorf erstellt. Die Installationskosten beliefen sich auf CHF 190'000. Die Gemeinde Oberdorf sicherte mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. November 1989 einen Gemeindebeitrag von CHF 100'000 für den Einbau der 8 elektronischen Trefferanzeige-Anlagen zu.

Die Trefferanzeige-Anlage zeigt nach über 20 Jahren intensiven Gebrauchs erhebliche Abnützungerscheinungen, was immer häufiger zu Ausfällen der Anlage führt. Durch diese Behinderungen kann ein geordneter Schiessbetrieb nicht mehr gewährleistet werden. Im Zuge der häufigen Reparaturen teilte die Herstellerfirma mit, dass es für die im Einsatz stehende Anlage altersbedingt keine Ersatzteile mehr gebe.

Beitragsgesuch der Schützengesellschaft Büren-Oberdorf

Die Schützengesellschaft Büren-Oberdorf hat mit Schreiben vom 29. Januar 2013 beim Gemeinderat ein Beitragsgesuch, je nach berücksichtigter Offerte, zwischen CHF 123'000 – CHF 147'000 gestellt. Über dieses Beitragsgesuch kann der Gemeinderat nicht in eigener Kompetenz entscheiden. Nachdem dieses von der Schützengesellschaft Büren-Oberdorf rechtzeitig eingereicht wurde, hat er es als zulässig für die Gemeindeversammlung vom 20. November 2013 erklärt.

Gesetzliche Grundlage zur Kostenübernahme durch die Gemeinde

Gemäss Art. 7 Abs. 1b Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessanlagen-Verordnung; SR 510.512) fallen in Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb einer 300-m-Schiessanlage unter anderem auch die Trefferanzeige-Anlage zu Lasten der Gemeinde an.

Kostenverteilung

Die Schützen der Gemeinde Hergiswil wurden zur Erfüllung der obligatorischen Schiesspflicht der Schiessanlage Hostetten, Oberdorf zugewiesen. Die zu entrichtenden Abgeltungszahlungen werden zweckgebunden für die gemäss Art. 7 erwähnten Massnahmen zurückgestellt. Der Saldo dieser Rückstellungen beläuft sich zurzeit auf CHF 60'000.

Die Schützengesellschaft verfügt gemäss Erfolgsrechnung 2012 über einen Schiessanlage-Fonds von CHF 32'411.25, der zur Deckung von grösseren Investitionen geäuft wird.

Die Gesamtinvestitionskosten belaufen sich gemäss Unternehmer-Offerte auf rund CHF 129'000.

Folgende Finanzierung ist vorgesehen:

Zweckgebundener Fonds der Gemeinde	CHF	60'000.00
Schiessanlage-Fonds der Schützen	CHF	32'000.00
Zusätzliche Eigenleistungen der Schützen	CHF	7'000.00
Gemeindebeitrag	<u>CHF</u>	<u>30'000.00</u>
Gesamtkosten	CHF	129'000.00

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat erachtet die Erneuerung der Trefferanzeige-Anlagen als notwendig. Es handelt sich um eine ordentliche Erneuerung der Anlagen. Dies zeigt sich auch darin, dass die Schützengesellschaft Stans und der Wehrverein Ennetbürgen ihre Anlagen, die ebenfalls aus den 90er Jahren stammen, bereits ersetzt haben.

Es besteht die Gefahr, dass bei einer nächsten Störung der Anlage nicht mehr alle 8 Trefferanlagen zur Verfügung stehen. Dies hätte erheblichen Einfluss auf die Durchführung des Obligatorisch-Schiessens, stehen für die Bundesübungen lediglich 16.5 Schiesshalbtage zur Verfügung. Ein Ausfall würde dazu führen, dass die kantonal vorgeschriebenen Schiesshalbtage nicht mehr eingehalten werden können.

Mit der Gemeinde Hergiswil besteht ein Vertrag, dass die Hergiswiler Obligatorisch-Schützen ihre obligatorische Schiesspflicht auf dem Schiessstand Hostetten erfüllen können. Dies wird mit einer Jahrespauschale abgegolten (vgl. Kostenverteilung) die zweckgebunden für Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten der 300-Meter-Schiessanlage Hostetten einzusetzen ist.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Beitragsgesuch der Schützengesellschaft Büren Oberdorf zuzustimmen.

Mit einer neuen Trefferanzeige-Anlage ist der Werterhalt der Schiessanlage Hostatt gewährleistet und ein sicherer Schiessbetrieb weiterhin möglich.

Erläuterung zum Traktandum 5

Antrag des Gemeinderates um Zustimmung zur Gesamtrevision der Gemeindeordnung (GO) der Politischen Gemeinde Oberdorf

Ausgangslage

Die Gemeinde Oberdorf hat sich in den letzten Jahren stark weiter entwickelt. Das Umfeld hat sich verändert und die Ansprüche der Bevölkerung haben sich gewandelt und sind vielfältiger geworden. Um weiterhin eine attraktive Wohn- und Arbeitsgemeinde zu sein, müssen sich die Behörden und die Verwaltung diesen Rahmenbedingungen stets anpassen. Im Zentrum allen Tuns steht die aus dem Jahre 1988 stammende Gemeindeordnung, die bei diesem Wandel etwas auf der Strecke geblieben ist. Eine neue Gemeindeordnung ist somit der erste Schritt für den Reorganisationsprozess.

Absicht und Ziel

Die Gemeindeordnung bildet die Grundlage aller organisatorischen Strukturen in der Gemeinde und legt damit das grundsätzliche Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Organen der Politischen Gemeinde fest. Die Gemeindeordnung ist auch das zentrale Instrument, um sich laufend an die stetigen Veränderungen anpassen zu können. Sie ist somit der erste Schritt für den eingeleiteten Reformprozess und soll folgenden Aspekten Rechnung tragen:

- Oberdorf will für die kommenden Herausforderungen gewappnet sein;
- Aufbau von effizienten und wirkungsvollen Behörden und Verwaltungsstrukturen zum Nutzen der Einwohnerinnen und Einwohner.
- Das Amt eines Gemeinderat-Mitglieds soll so ausgestaltet werden können, dass es im Einklang mit den Anforderungen aus Familie und Beruf ausgeübt werden kann.
- Das Zusammenspiel zwischen Gemeinderat, den Kommissionen sowie der Verwaltung soll je nach Aufgabenbereich anforderungsorientiert ausgestaltet werden können.
- Im Hinblick auf Effizienz sowie Bürgerorientierung sollen Kompetenzen insbesondere für operative Entscheidungen an Kommissionen oder die Verwaltung delegiert werden können.
- Eine Umsetzung einer modernen und bürgerorientierten Behörden- und Verwaltungsorganisation soll schrittweise und kontinuierlich möglich sein, damit dies für die betroffenen Stellen verkraftbar ist.
- Eine Einheitsgemeinde soll zu einem späteren Zeitpunkt ohne grosse Anpassungen in die Gemeindeordnung integriert werden können.

Vorgehen

Die Ausarbeitung des vorliegenden GO-Entwurfs erfolgte im Rahmen des Projektes «Neue Gemeindeordnung 201x» unter der Leitung eines externen Coach und Beraters. Die verschiedenen Themen und Fragen wurden an mehreren Klausur- und Arbeitssitzungen mit dem Gesamt-Gemeinderat bearbeitet.

Kurz vor dem geplanten schriftlichen Vernehmlassungsverfahren wurde von der CVP Ortspartei ein Antrag zu Handen der Herbstgemeinde eingereicht, welcher die Erarbeitung einer Gemeindeordnung im Sinne einer Einheitsgemeinde zum Gegenstand hat.

Dieser Antrag führte in den Sommermonaten zu intensiven Gesprächen zwischen Schulrat und Gemeinderat, in welchen ausführlich über verschiedene Szenarien diskutiert wurde. Anlässlich einer gemeinsamen Sitzung am 22. Juli 2013 wurde beschlossen, mit den Arbeiten zur neuen Gemeindeordnung für die Politische Gemeinde Oberdorf weiterzufahren. Der in Gang gesetzte Reformprozess sollte durch den eingegangenen Antrag nicht verzögert werden. In der alten Gemeindeordnung von 1988 sowie in der Kompetenzordnung der Politischen Gemeinde besteht dringender Handlungsbedarf, der mit der Überarbeitung der Gemeindeordnung anlässlich der Gemeindeversammlung vom 20. November 2013 umgesetzt werden soll.

Aufgrund der veränderten Ausgangslage fand die Vernehmlassung am 3. September 2013 im Rahmen eines Runden Tisches statt. In Anwesenheit von Mitgliedern des Land-, Kirchen- und Kapellrates, des Schulrates sowie Vertretern sämtlicher Ortsparteien (rund 25 Teilnehmende) wurde das Vorgehen im Zusammenhang mit dem eingegangenen Antrag sowie der Entwurf der Gemeindeordnung ausführlich präsentiert und diskutiert.

Die Diskussionen am Runden Tisch führten zu Anpassungen oder Ergänzungen im Entwurf: Das Wahlverfahren bei der Finanzkommission (Art. 4 resp. Art. 12) sowie beim Gemeinderat (Art. 10), die finanziellen Kompetenzen (Art. 12) sowie die Kompetenz für den Erlass eines Kommissionsreglementes (Art. 16).

Zum Entwurf der Gemeindeordnung ging auch eine Stellungnahme des kantonalen Rechtsdienstes ein; diese enthielt lediglich redaktionelle Hinweise, welche in der vorliegenden Fassung bereits berücksichtigt sind.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber der heutigen Gemeindeordnung sind nachfolgend kurz erläutert.

Die neu GO

Abstimmungen und Wahlen (GO-Entwurf Art. 2, 4, 5)

Die Regelungen bezüglich Abstimmungen und Wahlen wurden an die aktuelle Praxis angepasst und klarer strukturiert.

Zusammensetzung des Gemeinderates, Wahlverfahren, Amtsdauer

Zusammensetzung des Gemeinderates (Art. 9)

Der Gemeinderat soll auch in Zukunft sieben Mitglieder umfassen. Dabei wurde insbesondere auch einer möglichen Entwicklung in Richtung Einheitsgemeinde Rechnung getragen. Eine Reduktion auf fünf Mitglieder wurde im Rahmen der Projektarbeit ausführlich diskutiert aber schliesslich einstimmig verworfen.

Mit einem Gemeinderat mit sieben Mitgliedern sowie der Möglichkeit, Befugnisse zu delegieren (siehe Erläuterungen zu den Kommissionen), kann der Arbeitsaufwand für ein Gemeinderat-Mitglied trotz zusätzlichem Arbeitsgebiet im Falle einer Einheitsgemeinde, mittelfristig auf einem vernünftigen Mass eingependelt werden.

Wahlverfahren / Amtsdauer (Art. 10)

Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates im Rahmen einer Urnenabstimmung getrennt von der Gemeindeversammlung wird in der GO fest verankert (Art. 5). Dies entspricht der heutigen Praxis in Oberdorf, an welcher festgehalten werden soll.

Bezüglich Wahlverfahren bestehen grundsätzlich zwei verschiedene Varianten:

- A. Je hälftige Wahl alle zwei Jahre (heutige Lösung). Diese Lösung ist in folgenden Gemeinden umgesetzt: Buochs, Dallenwil, Ennetbürgen, Stans.
- B. Gesamterneuerungswahlen alle vier Jahre im Jahr der Landratswahlen. Eine Wahl in einem anderen Jahr ist nicht möglich. Diese Regelung gilt in folgenden NW-Gemeinden: Beckenried, Ennetmoos, Hergiswil, Stansstad (Urnenabstimmung geplant für 22.9.2013).

Die zweijährige Amtsdauer für das Präsidium und Vizepräsidium ist gemäss Gemeindegesetz gegeben und bleibt von einer allfälligen Änderung nicht berührt.

Beide Varianten wurden im Rahmen mehrerer Arbeitssitzungen sowie am Runden Tisch vom 3. September 2013 ausführlich diskutiert. Fazit: Jede Variante hat ihre Vor- und Nachteile:

Da aber für einen Wechsel im Wahlverfahren kein dringender Handlungsbedarf besteht, soll am heutigen System festgehalten werden.

Damit sind für die Inkraftsetzung auch keine Übergangsbestimmungen notwendig.

Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderates

Arbeitsbereiche (Art. 11)

Neu sollen die Arbeitsbereiche des Gemeinderates nicht mehr explizit in der Gemeindeordnung aufgeführt werden. Gemäss Gemeindegesetz liegt die Festlegung von Departementen sowie deren Zuordnung zu den Mitgliedern des Gemeinderates in der Befugnis des Gemeinderates. So kann der Gemeinderat zeitnah auf Veränderungen reagieren ohne damit die Aktualität der Gemeindeordnung zu tangieren.

Finanzkompetenzen (Art. 12)

Im Vergleich mit den anderen Nidwaldner Gemeinden liegen die finanziellen Befugnisse des Gemeinderates, Ausgaben für Unvorhergesehenes zu tätigen und die somit ausserhalb des Budgets liegen, sehr tief. Die aktuellen Regelungen sind nach heutigem Ermessen nicht mehr zeitgemäss, weshalb die Beträge angepasst werden sollen. Damit wird der Handlungsspielraum für den Gemeinderat erhöht, was den eingangs aufgeführten Zielsetzungen entspricht.

Die im Finanzhaushaltsgesetz formulierten Regelungen für Budgetüberschreitungen werden von dieser Kompetenz nicht tangiert und bleiben nach wie vor gültig. Der Gemeinderat hat in jedem Falle bei der Genehmigung der Jahresrechnung der Gemeindeversammlung über derartige Ausgaben Bericht zu erstatten.

Geschäftsordnung (Art. 13)

Neu soll der Gemeinderat die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Arbeitsweise in einer internen Geschäftsordnung festlegen. Damit soll eine effiziente Gemeinderats-Arbeit erreicht werden.

Befugnisse der Kommissionen (Art. 14 - 16)

Gemäss Gemeindegesetz liegt das Einsetzen von Kommissionen in der Kompetenz des Gemeinderates. Dieser kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben meist auch Grösse und Zusammensetzung einer Kommission selbst bestimmen. Ausnahmen sind die Finanzkommission (Art. 14) und im Falle einer Einheitsgemeinde auch die Schulkommission (Regelung in der GO notwendig).

Falls einer Kommission Befugnisse (z.B. das Fassen von Beschlüssen und Ausgabekompetenzen) übertragen werden, muss dies in der Gesetzgebung umschrieben sein. Das heisst, die Befugnisse müssten in der Gemeindeordnung oder in einem Reglement geregelt werden.

Die Arbeit mit Kommissionen nimmt gerade in kleineren Gemeinden eine wichtige Rolle ein, weshalb es sich lohnt, deren Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Eine Regelung in der Gemeindeordnung wäre dadurch zu starr.

Um den eingangs erwähnten Zielsetzungen für eine neue Gemeindeordnung Rechnung zu tragen, sollen Kommissionen, soweit das möglich ist, in einem definierten Rahmen, selbstständig wirken können. Deshalb sollen deren Aufgaben und Befugnisse in einem Reglement festgehalten werden. Dieses soll später an einer folgenden Gemeindeversammlung in Kraft gesetzt werden.

Die in Art. 16 aufgeführte Möglichkeit, den Kommissionen über ein Reglement Befugnisse zu übertragen, ist in den meisten neuen Gemeindeordnungen der Nidwaldner Gemeinden ebenfalls enthalten. Allerdings betritt die Politische Gemeinde Oberdorf mit der geplanten Erarbeitung eines Kommissionsreglementes, mindestens was den Kanton NW betrifft, Neuland. In anderen Kantonen sind Kommissionsreglemente jedoch verbreitet (z.B. im Kanton Bern).

Arbeits- und Projektgruppen (Art. 17)

Die Kommissionsstrukturen in der Politischen Gemeinde Oberdorf werden vereinfacht. Es wird auf die unterschiedlichen Arten von Kommissionen verzichtet.

Für temporäre Aufgaben soll der Gemeinderat Arbeits- oder Projektgruppen einsetzen können. Diese sind jeweils mit einem entsprechenden Auftrag zu versehen.

Anstellungsbefugnisse (Art. 22)

Um den Gedanken der Kompetenzdelegation weiter zu führen, soll dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt werden, die Anstellungsbefugnis für einzelne Kategorien von Mitarbeitenden zu delegieren (z.B. an den Gemeindeschreiber). Im Falle einer Entlassung bleibt aber in jedem Falle der Gemeinderat verantwortlich.

Nicht delegiert werden soll die Anstellungsbefugnis für die Funktion der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers.

Einheitsgemeinde

Im Jahr 2012 haben sich Gemeinde- und Schulrat mit der Realisierung einer Einheitsgemeinde auseinandergesetzt. Die eingesetzte Arbeitsgruppe ist damals zum Schluss gekommen, dass die Zeit für eine Umsetzung noch nicht reif ist. Dazu liegt jetzt ein Antrag vor, über den an der Herbstgemeinde vom 20. November 2013 abgestimmt wird (vgl. Erläuterungen Traktandum 6).

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Entwurfs wurde den Auswirkungen einer Einheitsgemeinde bereits Rechnung getragen. Die dafür notwendigen Bereiche können später ohne grossen Aufwand in die neue Gemeindeordnung integriert werden.

Weiteres Vorgehen und Inkraftsetzung

Die neue Gemeindeordnung soll anlässlich der Herbstgemeindeversammlung vom 20. November 2013 erlassen werden. Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2014 vorgesehen.

Das Reglement, in welchem den Kommissionen Befugnisse übertragen werden können, wird voraussichtlich der Herbstgemeindeversammlung 2014 vorgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Kommissionen im Detail ausgearbeitet und dokumentiert.

Einfluss und Konsequenz des Antrags der CVP Oberdorf

Unter Traktandum 6 stimmen Sie über den Antrag der CVP Oberdorf ab. Sie beantragt die Ausarbeitung einer Gemeindeordnung im Sinne einer Einheitsgemeinde.

Der Schulrat und der Gemeinderat haben an einer gemeinsamen Sitzung vom 22. Juli 2013 die beiden Themenfelder Gemeindeordnung und Einheitsgemeinde eingehend diskutiert. Einerseits soll der in der Politischen Gemeinde begonnene Reformprozess und die damit verbundene Gesamtrevision der Gemeindeordnung nicht ins Stocken geraten und andererseits soll der durch den Antrag der CVP Oberdorf initiierten Diskussion zur Einheitsgemeinde genügend Raum und Zeit eingeräumt werden.

Die Gemeindeordnung und ein allfälliger Auftrag der Oberdorfer Bürger an den Schul- und Gemeinderat, zur Einführung der Einheitsgemeinde, stehen nicht in einem direkten Zusammenhang und können entsprechend separat behandelt werden.

Somit haben sich die beiden Räte dazu entschlossen, sowohl über den Antrag der CVP Oberdorf als auch über die gesamtrevidierte Gemeindeordnung der Herbst-Gemeindeversammlung 2013 abstimmen zu lassen.

Dies hat den Vorteil, dass die zwingend notwendigen Grundlagen (Gemeindeordnung, Kommissionsreglement, Entschädigungsreglement) ohne Zeitverzögerung bearbeitet werden können. Sollte der Antrag der CVP Oberdorf gutgeheissen werden, können die wenigen Artikel betreffend Einheitsgemeinde der bereits bestehenden Gemeindeordnung problemlos hinzugefügt werden. Sollte der Antrag abgelehnt werden, bleibt alles beim Alten, doch die Politische Gemeinde hat dennoch eine bereinigte Gemeindeordnung und verliert nicht unnötig Zeit.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Gesamtrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Durch die Annahme kann der Reorganisationsprozess in der Politischen Gemeinde zeitverzugslos umgesetzt werden. Die Ergänzung mit einer allfälligen Einheitsgemeinde ist ohne grossen Aufwand auch später möglich.

GEMEINDEORDNUNG der Politischen Gemeinde Oberdorf (GO)

vom 20. November 2013¹

Die Gemeindeversammlung von Oberdorf,
gestützt auf Artikel 71 und 76 der Kantonsverfassung² und in Ausführung von Art. 13 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GemG)³
beschliesst:

I. ORGANISATION

Art. 1 Zweck

Diese Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Politischen Gemeinde Oberdorf.

Art. 2 Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde.

² Die Wahlen und Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen offen innerhalb der Gemeindeversammlung, sofern die Urnenwahl bzw. die Urnenabstimmung nicht von der Gesetzgebung vorgeschrieben ist, vom Gemeinderat verordnet oder aufgrund eines rechtsgültigen Begehrens der Stimmberechtigten beantragt wurde.

³ Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 3 Technische Hilfsmittel

¹ Die Verwendung technischer Hilfsmittel zur Aufnahme von Ton für die Protokollführung ist zulässig.

² Die Aufzeichnungen werden nach der Genehmigung des Protokolls gelöscht.

Art. 4 Urnenabstimmungen und Urnenwahlen im Rahmen der Gemeindeversammlung

Urnenabstimmungen und Urnenwahlen sind unter Vorbehalt von Art. 5 im Rahmen der Gemeindeversammlung durchzuführen.

Art. 5 Urnenabstimmungen und Urnenwahlen getrennt von der Gemeindeversammlung

¹Folgende Urnenabstimmungen und Urnenwahlen sind getrennt von der Gemeindeversammlung durchzuführen:

1. Wahl der Abordnung in den Landrat,
2. Wahl der Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitte das Präsidium und das Vizepräsidium,
3. Wahlen und Abstimmungen, die auf Anordnung des Gemeinderates oder auf Grund eines rechtsgültigen schriftlichen Begehrens der Stimmberechtigten verlangt werden.

²Urnenabstimmungen über Erlasse und Sachgeschäfte finden in der Regel zusammen mit einer eidgenössischen Abstimmung statt.

Art. 6 Veröffentlichungen

Publikationsorgan für die gemäss der Gemeindegesetzgebung vorzunehmenden Veröffentlichungen ist das Amtsblatt des Kantons Nidwalden.

**Art. 7 Zustellung von Unterlagen an die Stimmberechtigten
1. Gemeindeversammlung**

¹Die Geschäftsordnung, das Budget, die Jahresrechnung und die zu behandelnden Erlasse sind allen Haushaltungen zuzustellen. Die Zustellung hat mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung zu erfolgen.

²Das Budget und die Jahresrechnung müssen mindestens die Hauptgruppen der Konti umfassen. Die vollständige Ausfertigung des Budgets und der Jahresrechnung ist in der Gemeindekanzlei zuhanden der Stimmberechtigten aufzulegen.

**Art. 8 Zustellung von Unterlagen an die Stimmberechtigten
2. Urnenabstimmungen und Urnenwahlen**

¹Bei Urnenabstimmungen und Urnenwahlen im Rahmen der Gemeindeversammlung wird das Stimmmaterial den Stimmberechtigten vor

dem Versammlungslokal abgegeben; sie erhalten das amtliche Stimmcouvert und den amtlichen Stimmzettel.

²Die Zustellung von Unterlagen für Urnenabstimmungen und Urnenwahlen, die getrennt von der Gemeindeversammlung durchgeführt werden, richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

II. GEMEINDERAT

Art. 9 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.

Art. 10 Wahlverfahren

Die Wahlen in den Gemeinderat sind so festzusetzen, dass alle zwei Jahre drei bzw. vier Mitglieder zu wählen sind.

Art. 11 Aufgaben und Befugnisse

¹Die Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderates richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung sowie nach dieser Gemeindeordnung.

²Jedem Mitglied des Gemeinderates werden ein oder mehrere Arbeitsbereiche zugeordnet. Eine Auflistung der Arbeitsbereiche und ihre Zuteilung zu den einzelnen Ratsmitgliedern wird in geeigneter Form veröffentlicht.

Art. 12 Finanzkompetenzen

¹Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschlussfassung

1. über alle Ausgaben, die durch eidgenössisches oder kantonales Recht der Politischen Gemeinde verbindlich vorgeschrieben sind;
2. über alle Ausgaben, für die dem Gemeinderat durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss der Gemeindeversammlung Vollmacht erteilt ist.

²Der Gemeinderat ist unabhängig von den Bestimmungen in Abs. 1 zuständig für die Beschlussfassung:

1. für alle frei bestimmbaren, einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000.00;
2. über alle frei bestimmbaren, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000.00.

Art. 13 Geschäftsordnung

Der Gemeinderat legt die Organisation, die Geschäftsführung und die Arbeitsweise des Rates in einer internen Geschäftsordnung fest.

III. KOMMISSIONEN

Art. 14 Finanzkommission

¹Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Drei Mitglieder werden durch die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde und zwei Mitglieder durch die Stimmberechtigten der Schulgemeinde gewählt.

²Die Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung auf die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im Jahr der Landratswahlen.

Art. 15 Kommissionen

Der Gemeinderat kann weitere ständige oder befristete Kommissionen wählen und diesen bestimmte Geschäfte zur Bearbeitung und Antragstellung übergeben.

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen

¹Die Kommissionen haben sämtliche ihnen zugewiesenen Geschäfte vorzubereiten und dem Gemeinderat Antrag zu stellen, sofern die Beschlussfassung in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates fällt.

²Der Gemeinderat erstellt für die Kommissionen Pflichtenhefte und kann im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung weitere Aufgaben und Befugnisse in einem Reglement ordnen.

Art. 17 Arbeits- und Projektgruppen

¹Der Gemeinderat kann für bestimmte Geschäfte Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.

²Er bestimmt die Zahl der Mitglieder, genehmigt die erforderlichen Ressourcen und legt zur Erfüllung des Auftrags eine Frist fest.

IV. MITARBEITENDE

Art. 18 Personalrecht

¹Die Mitarbeitenden unterstehen sinngemäss der Personalgesetzgebung des Kantons.

²Der Gemeinderat wird ermächtigt, abweichende Regelungen zur Kantonalen Personalgesetzgebung unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zu erlassen.

Art. 19 Leistungsauftrag

Der bisherige Leistungsauftrag ist die Ausgangslage für die Festlegung der künftigen Lohnsumme.

Art. 20 Erweiterung oder Verminderung des Leistungsauftrages

Erweiterungen und Verminderungen des bisherigen Leistungsauftrages führen zum neuen Leistungsauftrag. Die daraus sich ergebende zusätzliche oder zu reduzierende Lohnsumme wird über das Budget festgelegt.

Art. 21 Lohnsumme und individuelle Löhne

Die Lohnsumme gemäss dem bisherigen Leistungsauftrag und die individuellen Löhne werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 22 Anstellungsbefugnis

¹Die Anstellung und Entlassung sämtlicher Mitarbeitenden erfolgt durch den Gemeinderat.

²Der Gemeinderat kann die Anstellung der Mitarbeitenden im Rahmen der Geschäftsordnung delegieren. Nicht delegierbar ist die Wahl und Anstellung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Inkrafttreten

¹Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben, insbesondere die Gemeindeordnung vom 6. Mai 1988.

Oberdorf, 20. November 2013

IM NAMEN DER AKTIVBÜRGERINNEN UND -BÜRGER

Gemeindepräsidentin
Karin Kayser-Frutschi



Gemeindeschreiber
Martin Dudle-Ammann

-
- ¹ Erlassen durch die Gemeindeversammlung vom 20. November 2013
Genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. xxx vom xx.xx.xxxx
- ² NG 111
- ³ NG 171.1

Erläuterung zum Traktandum 6

Antrag der CVP Oberdorf zur Ausarbeitung einer Gemeindeordnung im Sinne einer Einheitsgemeinde

Ausgangslage

Im Zuge der Behörden- und Verwaltungsreform hat der Gemeinderat entschieden, dass die aus dem Jahre 1988 stammende Gemeindeordnung den heutigen Rahmenbedingungen angepasst werden muss, damit auch nachgelagerten Reglemente wie das Kommissions- oder Entschädigungsreglement erarbeitet werden können (vgl. Erläuterungen zum Traktandum 5).

Der Entwurf der neuen Gemeindeordnung wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens den interessierten Personengruppen Anfangs Juli 2013 zur Stellungnahme unterbreitet. Die CVP Oberdorf nahm dies zum Anlass, sich nicht nur über die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Gedanken zu machen, sondern auch den Einbezug der Schulgemeinde Oberdorf zu prüfen.

Mit Schreiben vom 13. August 2013 stellte Beat Odermatt, Präsident der CVP Oberdorf folgenden Antrag zuhanden der Herbst-Gemeindeversammlung 2013: „Der Gemeinderat Oberdorf sei zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit dem Schulrat Oberdorf eine neue Gemeindeordnung im Sinne einer Einheitsgemeinde auszuarbeiten“.

Was will der Antragsteller?

Der Antragsteller erachtet den Zeitpunkt als ideal für eine eingehende politische Auseinandersetzung zur Einführung der Einheitsgemeinde. Er möchte mit diesem Antrag den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Möglichkeit geben, an der Gemeindeversammlung zu entscheiden, ob die Einheitsgemeinde für Oberdorf ebenfalls eine Option ist. Der Gemeinderat und der Schulrat sollen deshalb gemeinsam eine Gemeindeordnung im Sinne einer Einheitsgemeinde erarbeiten. Der Entwurf dieser Einheits-Gemeindeordnung würde anlässlich einer Gemeindeversammlung bereinigt und dem Bürger im Rahmen der Urnenabstimmung ausserhalb der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

Standpunkt des Gemeinderates

Der Gemeinderat unterstützt den Antrag:

Der Antrag der CVP Oberdorf kommt für den Gemeinderat nicht überraschend. Der Rat hat sich bereits im Jahr 2012 mit der Frage einer Einheitsgemeinde auseinandergesetzt. An mehreren gemeinsamen Sitzungen haben Schul- und Gemeinderat darüber beraten, wie die Zukunft gestaltet werden soll. Es wurden sämtliche Möglichkeiten, Chancen und Risiken, insbesondere der Einheitsgemeinde, einer Prüfung unterzogen. Erfreuliche Erkenntnis war, dass die Zusammenarbeit bereits heute weitgehend optimiert ist. In der wichtigen Frage der Einheitsgemeinde konnte in den wesentlichen Punkten eine Übereinstimmung gefunden werden. Weil aber damals kein unmittelbarer Handlungsbedarf bestand, haben sich die beiden Räte entschieden, die Einheitsgemeinde nicht zu forcieren.

Mit der Eingabe der CVP Oberdorf hat sich die Situation nun aber geändert. Schul- und Gemeinderat werden aufgefordert, eine gemeinsame Gemeindeordnung zu erarbeiten. Mit dieser neuen Ausgangslage ergibt sich die Gelegenheit, eine zukunftsgerichtete Gemeindeorganisation zu etablieren. Wenn eine Mehrheit der Stimmbürger der Meinung ist, dass jetzt der richtige Zeitpunkt für einen gemeinsamen Weg ist, wird der Gemeinderat dieses Anliegen gerne mit dem Schulrat zusammen umsetzen.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Antrag der CVP Oberdorf zuzustimmen.

Die Politische Gemeinde Oberdorf befindet sich in einem umfassenden Reorganisationsprozess. Der Zeitpunkt um gemeinsam mit der Schulgemeinde eine neue Gemeindeordnung zu entwickeln ist optimal, stärkt beide Körperschaften und trägt die **Gemeinde Oberdorf** in eine gemeinsame Zukunft.

Stellungnahme des Schulrates

Geschätzte Mitbürgerinnen, geschätzte Mitbürger

Wir haben ein gut funktionierendes Schulsystem, was mitunter auch Ihnen zu verdanken ist. Die Schule mit einer eigenen Behörde ist stark in der Gemeinde verankert und trägt auch viel zum gesellschaftlichen Wohl der Gemeinde bei. Der hohe Stellenwert der Schule kommt dann zum Ausdruck, wenn begründete Begehren Ihrerseits kritisch hinterfragt, aber schliesslich bewilligt werden. Die Verankerung der Schule zeigt sich auch bei jährlichen Schulprojekten, wenn der Aufmarsch derart gross ist, dass die Aula bis auf den letzten Platz besetzt ist. Sie erinnern sich sicher noch an die Theateraufführung der ORS mit dem Stück „Das Gespenst von Canterville“. Daraus kann festgestellt werden, dass wir auf dem richtigen Weg sind.

Wenn gewünscht, werden bei uns auch Aufgaben umgesetzt, welche nicht direkt bei der Schule angesiedelt sind, wie zuletzt mit der Realisierung der beiden Spielplätze in Büren und Oberdorf.

In allen Bereichen wird mit viel Elan und Einsatz hervorragende Arbeit geleistet. Die Zusammenarbeit der beiden Behörden funktioniert sehr gut und es werden bereits viele Synergien genutzt (Finanzen, Hauswart, Liegenschaften und vieles mehr).

Im Laufe der Zeit gibt es immer wieder Veränderungen. Auch in der Schule mussten die Strukturen mit der neuen Schulleitung angepasst werden.

Nun stellt sich für die Gemeinde die Frage, ob wir den Weg einer Einheitsgemeinde gehen wollen, mit allen damit verbundenen Konsequenzen.

Viele Beispiele zeigen, dass beide Systeme funktionieren. Wir müssen uns allerdings bewusst sein, dass es durch eine Zusammenlegung der beiden Körperschaften in eine Einheitsgemeinde nur einen Verlierer gibt – die Schule. Unter anderem geht dadurch die direkte Demokratie der Bildung verloren. Braucht es wirklich eine Einheitsgemeinde, um die Arbeiten der Schule und der politischen Gemeinde unter einen Hut zu bringen? Wir haben über Jahrzehnte bewiesen, dass es in Oberdorf sehr gut mit zwei eigenständigen Behörden funktioniert, welche sich der direkten Demokratie der Bevölkerung stellen – direkter geht nicht.

Ein Blick in die anderen Gemeinden mit Einheitsgemeinden im Kanton NW zeigt folgende Realität:

- Die Schulkommissionen fühlen sich unterfordert und überflüssig, es entsteht Langedweiligkeit und eine Suche nach sinnvollen Arbeiten beginnt. Wenn Arbeit gesucht werden muss, braucht es die Kommission nicht.
- Für pädagogische Anliegen braucht es keine Schulkommission zwischen Schulleitung und Gemeinderat, die Entscheidungswege sollten kurz und direkt sein. Die Entscheide sollen dort gefällt werden, wo auch die Konsequenzen zu tragen sind.
- Die Belastung der Gemeinderats-Mitglieder nimmt Ausmasse an, die im Milizsystem nicht mehr tragbar sind. Das neueste Beispiel Hergiswil zeigt, dass die Räte mit Ansätzen aus der Privatindustrie entschädigt werden müssen, damit überhaupt noch Mitglieder gefunden werden.

Wir vom Schulrat sind der festen Überzeugung, dass eine Einheitsgemeinde für die Schule Oberdorf keinen Fortschritt bringt.

- Die Kosten werden steigen und es wird noch schwieriger, für den Gemeinderat gut qualifizierte Personen zu finden.
- Aber auch für die Schulkommission wird es fast unmöglich, Personen zu motivieren, weil sie kaum Entscheidungskompetenzen hat und nur noch Empfehlungen abgeben kann.
- Wollen wir dem Druck der Nachbargemeinden nachgeben?
- Wollen wir ein über Jahre gewachsenes System, welches sich bewährt hat und in welchem die Bildung den angemessenen Stellenwert hat, aufgeben?

Wir sind der festen Überzeugung – NEIN!

Wie Sie sich auch entscheiden, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger: Wir werden Ihren Willen umsetzen und uns auch in Zukunft für ein gutes Bildungswesen in der Gemeinde Oberdorf stark machen.

Bericht und Antrag des Gemeinderates zum Budget 2014

Das Budget wird in einer zusammengefassten Form vorgelegt. Das detaillierte Budget kann bei der Finanzabteilung der Politischen Gemeinde Oberdorf angefordert werden: Telefon 041 618 62 62 oder E-Mail oberdorf@nw.ch

Zudem können Sie auf der Website www.oberdorf-nw.ch unter der Rubrik *Politik, Gemeindeversammlung / 20. November 2013 19:30 Uhr / Dokumente* das detaillierte Budget abrufen oder während dem Auflageverfahren bei der Gemeindeverwaltung einsehen.

Erläuterung zum Traktandum 7

Genehmigung des Budgets 2014

Das Budget sieht in der Erfolgsrechnung folgendes Ergebnis vor:

Total Aufwand	CHF	3'310'040.00
Total Ertrag	CHF	<u>3'154'720.00</u>
Aufwandüberschuss	CHF	155'320.00

Die Investitionsrechnung erwartet:

Ausgaben	CHF	570'000.00
Einnahmen	CHF	<u>0.00</u>
Mehrausgaben	CHF	570'000.00

Erfolgsrechnung

0120 Exekutive

Anlässe wie Jungbürgerfeier, Neuzuzüger-Apéro usw. werden neu unter den dafür vorgesehenen Kostenstellen bei "Kultur, Sport und Freizeit" geführt.

Die im 2013 angestossenen Projekte a) Überarbeitung Kommissionsreglement und b) Erarbeiten eines Entschädigungsreglements für Gemeinderat und Kommissionen sollen mit externen Beratern abschliessend bearbeitet werden. Gesamthaft ist für diese Fachunterstützung CHF 24'000 eingeplant.

0210 Finanz- und Steuerverwaltung

Gesetzliche Anforderungen und Vorschriften an die Finanz- und Steuerverwaltung wurden erweitert. Die interne Pensenverschiebung ist zu Gunsten "Übrige allgemeine Dienste" und zu Lasten "Finanz- und Steuerverwaltung" berücksichtigt worden.

0220 Allgemeine Dienste

Die Lohnsumme für das Verwaltungspersonal wächst grundsätzlich gemäss Beschluss des Landrates.

Das Archiv im Gemeindehauskeller muss dem heutigen Stand der Technik angepasst werden. Es soll in 3 Etappen erfasst, digitalisiert und mit einer zeitgemässen Software geführt werden können. Für diese Arbeiten sind im Budget 2014 CHF 20'000 eingeplant.

0290 Verwaltungsliegenschaften

Bei den Liegenschaften wird der notwendige Unterhalt ausgeführt. Für die Planung eines möglichen Heizverbundes mit der Schule sind CHF 5'000 vorgesehen.

1500 Feuerwehr

Das neue Feuerwehrentschädigungsreglement (FER) sieht Funktionspauschalen für die Kaderleute vor. Pauschalentschädigungen ermöglichen ein Kostendach und befreien die Kaderleute vom aufwendigen Rapportieren.

1620 Zivilschutz

Nach kantonaler Vorgabe wird eine Notfallplanung für das Bueholzbach-Gebiet erstellt. Die Gemeinde Oberdorf hat sich mit CHF 20'000 zu beteiligen.

3290 Kultur

Eine neu aufgestellte Kulturkommission soll sich um Anlässe in der Gemeinde kümmern. Erstmals werden verdiente Gemeindebürger mit dem Fest "Oberdorfer Ehrenpreis" gefeiert. Dieser Ehrenpreis wird am Donnerstag 30. Januar 2014 verliehen. Für den Landsgemeindeplatz ist die Installation einer einfachen Beleuchtung geplant.

4210 Ambulante Hauswirtschaft (Spitex)

Die Kosten für die Gemeinde sind gemäss Angaben der Spitex mit CHF 59'000 zu budgetieren.

5720 Wirtschaftliche Hilfe

Die Ausgaben sind mit CHF 140'000 budgetiert. Dies ist ein Erfahrungswert, eine genaue Voraussage der benötigten Mittel ist aufgrund der nicht voraussehbaren Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung nicht möglich.

6150 Gemeindestrassen

Die Budgetierung des Winterdienstes wurde neu auf Gemeindestrassen (Strassen die effektiv der Gemeinde gehören) und Private Strassen (Strassen im Besitz von Flurgenossenschaften etc., die nach Strassenreglement unterhaltsberechtigt sind) aufgeteilt. Dadurch fallen Aufwendungen für Gemeindestrassen kleiner aus.

Die geplante 1. Etappe zur Sanierung der Wilstrasse wird als Investition budgetiert.

6180 Privatstrassen

Die für 2013 vorgesehene Sanierung der Waltersbergstrasse ist immer noch offen. Die bereits 2013 budgetierte und verabschiedete Sanierung soll aufs Budget 2014 übertragen werden.

6290 Öffentlicher Verkehr

Der geplante Fussgängerstreifen über die Riedenstrasse soll realisiert werden. Für diese Massnahme sind CHF 20'000 vorgesehen.

7200 Abwasserbeseitigung

Für Unterhalts- und Sanierungsarbeiten am Leitungsnetz sind rund CHF 30'000 geplant. Für Projektierungen, Planungen und Nachführen des Leitungskatasters sind insgesamt CHF 55'000 vorgesehen. Die ARA Rotzwinkel hat die voraussichtlichen Betriebsgebühren 2014 errechnet und für Oberdorf eine Belastung von CHF 273'000 angekündigt. Die Abwassergebühren für die Nutzer werden mit CHF 290'000 veranschlagt.

7300 Abfallwirtschaft

Zur Zeit der Budgetierung stand nicht fest, ob in Nidwalden 2014 Sackgebühren eingeführt werden. Deshalb haben die Verantwortlichen mit Wissenstand nach geltendem Reglement geplant.

7410 Gewässerverbauungen

Für den ordentlichen Unterhalt von Wildwasserverbauungen sind CHF 15'000 vorgesehen. Aufwendungen für das neue Wasserbauprojekt Bueholzbach werden in die Investitionsrechnung aufgenommen.

7790 Umweltschutz

Für Planungen und Ausführungen von Verbesserungen im Rahmen des Labels "Energie-stadt" sind insgesamt CHF 20'000 vorgesehen.

9100 Steuern

Für Steuern Natürlicher Personen wird mit CHF 617'000 (Vorjahr CHF 563'000) und für Steuern Juristischer Personen wird mit CHF 40'900 (Vorjahr CHF 32'000) gerechnet. Die Berechnung der Steuern basiert auf Prognosen des Kantons.

9300 Finanz- und Lastenausgleich

Die Prognose des Kantons sieht eine Zahlung zugunsten der politischen Gemeinde Oberdorf in der Höhe von CHF 663'250 (Vorjahr CHF 769'000) vor.

9610 Zinsen

Der Nettozinsaufwand steigt gegenüber dem Vorjahr leicht. Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital sind zu verzinsen. Der Nettozinsaufwand steigt gegenüber dem Vorjahr leicht.

Investitionsrechnung

0290 Verwaltungsliegenschaften

Ersatz der Fenster Gemeindehaus CHF 95'000.00

5230 Invalideheime

Neubauten Stiftung Weidli. Gemäss geltendem Sozialhilfegesetz (NG 761.1) haben die Gemeinden 50 % des kantonalen Beitrages zu übernehmen. Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe handelt es sich um eine gebundene Ausgabe. Diese ist daher nicht durch einen Gemeindebeschluss zu genehmigen. In die Investitionsrechnung ist der Betrag jedoch aufzunehmen.

Neubauten Stiftung Weidli CHF 150'000.00

6150 Gemeindestrassen

Belagssanierung Wilstrasse 1. Etappe CHF 200'000.00

Sanierung Bahnübergang Feld. Kostenanteil der Gemeinde Oberdorf beträgt im vorliegenden Projekt rund CHF 45'000 (15 % der Gesamtkosten von CHF 280'800). Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe handelt es sich um eine gebundene Ausgabe. Diese ist daher nicht durch einen Gemeindebeschluss zu genehmigen. In die Investitionsrechnung ist der Betrag jedoch aufzunehmen.

Sanierung Bahnübergang Feld

CHF 45'000.00

7200 Abwasserbeseitigung

Infolge der Bauarbeiten am Kraftwerk Bueholzbach durch das Elektrizitätswerk Nidwalden muss die Strassenverbindung saniert werden. Um Synergien zu nutzen, soll auch gleich die Abwasserleitung Niederrickenbach-Wandfluh, die sich unter dieser Strasse befindet, saniert werden.

Sanierung Abwasserleitung

CHF 80'000.00

Finanzlage

Die in Bezug auf geplante Projekte anstehenden Unsicherheiten (Wildwasserverbauung Bueholzbach, Revision Nutzungsplanung, Verkehrsprojekte, etc.) erschweren eine längerfristige Prognose.

Die durch den Kanton Nidwalden geplanten Veränderungen beim Finanzausgleich stellen zusätzliche Planungserschwernisse dar, welche genau im Auge behalten werden müssen. Der Gemeinderat geht in Zukunft von einem kleineren Beitrag aus dem Finanzausgleich aus. Grosse Einsparungen und namhafte Reduktionen bei den Aufwandpositionen sieht der Gemeinderat nicht, vielmehr werden Abschreibungen zukünftige Erfolgsrechnungen zusätzlich belasten. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu wissen, dass die Finanzierung von grösseren Investitionen mit ihren Betriebs- und Unterhaltskosten in Zukunft nur mit Steuererhöhungen möglich sein wird

Noch besitzt die Gemeinde Eigenkapital, mit dem der budgetierte Aufwandüberschuss, ohne neue Verschuldung, abgedeckt werden kann.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, das Budget 2014 zu genehmigen.

Erläuterung zum Traktandum 8

Festsetzung des Steuerfusses 2014 für natürliche Personen

Steueransatz

Das Budget 2014 enthält nach Ansicht des Gemeinderates keine Position mit wesentlichem Einsparungspotenzial. Bei einem Steuerertrag von CHF 207'000 für 0.1 Einheiten würde ein Ausgleich des budgetierten Defizits von CHF 155'320 eine Steuererhöhung von 0.075 Einheiten bedeuten.

Der Gemeinderat beantragt jedoch, trotz des budgetierten Defizits, den Steuersatz für 2014 unverändert zu belassen. Der budgetierte Mehraufwand für 2014 soll zulasten des Eigenkapitals verrechnet werden.

Bei einem Bilanzüberschuss von ca. 1.5 Mio. Franken per 31.12.2012, einem budgetierten Mehraufwand von 0.23 Mio. Franken im 2013, sowie dem vorliegenden Budget 2014 mit veranschlagtem Mehraufwand von 0.15 Mio. Franken, rechnet der Gemeinderat per 31.12.2014 mit einem Bilanzüberschuss von rund 1.12 Mio. Franken.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, den Steuerfuss für Natürliche Personen für das Jahr 2014 unverändert bei 0.25 Einheiten zu belassen.

Entwicklung des Steuerfusses

Jahr	natürliche Personen
Steuerfuss 1996	0.85
Steuerfuss 1997	0.85
Steuerfuss 1998	0.85
Steuerfuss 1999	0.75
Steuerfuss 2000	0.75
Steuerfuss 2001	0.75
Steuerfuss 2002	0.75
Steuerfuss 2003	0.75
Steuerfuss 2004	0.60
Steuerfuss 2005	0.60
Steuerfuss 2006	0.60
Steuerfuss 2007	0.50
Steuerfuss 2008	0.25
Steuerfuss 2009	0.25
Steuerfuss 2010	0.25
Steuerfuss 2011	0.25
Steuerfuss 2012	0.25
Steuerfuss 2013	0.25
<i>Steuerfuss 2014</i>	<i>0.25</i>

Politische Gemeinde Oberdorf

Gesamtübersicht
Budget 2014

	Budget 2014		Budget 2013		Rechnung 2012	
	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag
<u>Erfolgsrechnung</u>						
Betrieblicher Aufwand	3'162'750.00		3'126'420.00		3'155'864.72	
Betrieblicher Ertrag	2'896'830.00		2'738'725.00		3'051'569.24	
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-265'920.00		-387'695.00		-104'295.48	
Ergebnis aus Finanzierung	31'320.00		33'200.00		23'713.15	
Operatives Ergebnis	-234'600.00		-354'495.00		-80'582.33	
Ausserordentliches Ergebnis	79'280.00		115'485.00		122'460.00	
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-155'320.00		-239'010.00		41'877.67	
<u>Investitionsrechnung</u>						
Investitionsausgaben	570'000.00				149'401.40	
Investitionseinnahmen						
Nettoinvestitionen	570'000.00				149'401.40	

Politische Gemeinde Oberdorf

Erfolgsrechnung
Budget 2014

Funktionale Gliederung	Budget 2014		Budget 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'148'010.00	366'300.00	1'103'000.00	439'945.00	1'129'328.24	354'868.65
01 Legislative und Exekutive	250'900.00		231'100.00		221'835.30	
011 Legislative	29'500.00		28'000.00		20'218.00	
012 Exekutive	221'400.00		203'100.00		201'617.30	
02 Allgemeine Dienste	897'110.00	366'300.00	871'900.00	439'945.00	907'492.94	354'868.65
021 Finanz- und Steuerverwaltung	235'160.00	259'000.00	205'850.00	249'000.00	212'588.10	258'166.00
022 Übrige allgemeine Dienste	550'780.00	4'800.00	557'780.00	5'1800.00	625'609.39	32'002.65
029 Übrige Verwaltungsliegenschaften	111'170.00	65'500.00	108'270.00	139'145.00	69'295.45	64'700.00
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	296'900.00	154'950.00	304'680.00	153'800.00	368'913.29	232'292.00
14 Allgemeines Rechtswesen	21'500.00	1'000.00	14'500.00		21'880.65	1'500.00
140 Allgemeines Rechtswesen	21'500.00	1'000.00	14'500.00		21'880.65	1'500.00
15 Feuerwehr	217'500.00	126'930.00	253'880.00	128'800.00	191'950.29	86'709.35
150 Feuerwehr	217'500.00	126'930.00	253'880.00	128'800.00	191'950.29	86'709.35
16 Verteidigung	57'900.00	27'020.00	36'300.00	25'000.00	155'082.35	144'082.65
162 Zivile Verteidigung	57'900.00	27'020.00	36'300.00	25'000.00	155'082.35	144'082.65
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE	136'870.00	9'150.00	91'270.00	14'680.00	96'671.45	9'494.50
32 Übrige Kultur	81'050.00	350.00	28'500.00		45'484.80	300.00
329 Übrige Kultur	81'050.00	350.00	28'500.00		45'484.80	300.00
33 Medien	17'550.00	8'800.00	18'200.00	8'500.00	18'388.95	9'194.50

Politische Gemeinde Oberdorf

Erfolgsrechnung
Budget 2014

Funktionale Gliederung	Budget 2014		Budget 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
332 Massenmedien	17'550.00	8'800.00	18'200.00	8'500.00	18'388.95	9'194.50
34 Sport und Freizeit	38'270.00		44'570.00	6'180.00	32'797.70	
342 Freizeit	38'270.00		44'570.00	6'180.00	32'797.70	
4 GESUNDHEIT	65'500.00		61'500.00		63'926.55	
42 Ambulante Krankenpflege	59'000.00		57'000.00		58'664.00	
421 Ambulante Krankenpflege	59'000.00		57'000.00		58'664.00	
43 Gesundheitsprävention	100.00		100.00		75.00	
431 Alkohol- und Drogenmissbrauch	100.00		100.00		75.00	
49 Übriges Gesundheitswesen	6'400.00		4'400.00		5'187.55	
490 Übriges Gesundheitswesen	6'400.00		4'400.00		5'187.55	
5 SOZIALE SICHERHEIT	192'310.00	55'000.00	209'400.00	45'000.00	226'245.35	77'636.00
54 Familie und Jugend	51'700.00	30'000.00	48'900.00	20'000.00	48'719.60	50'222.20
543 Alimentenbevorschussung und -inkasso	30'000.00	30'000.00	30'000.00	20'000.00	34'840.00	50'222.20
544 Jugendschutz	7'700.00		6'900.00		2'251.85	
545 Leistungen an Familien	14'000.00		12'000.00		11'627.75	
57 Sozialhilfe und Asylwesen	140'610.00	25'000.00	160'500.00	25'000.00	177'525.75	27'413.80
572 Wirtschaftliche Hilfe	140'610.00	25'000.00	160'500.00	25'000.00	177'525.75	27'413.80
6 VERKEHR	238'730.00	1'270.00	280'445.00		257'933.25	1'240.00
61 Strassenverkehr	204'730.00	1'270.00	278'945.00		256'314.75	1'240.00

Politische Gemeinde Oberdorf

Erfolgsrechnung
Budget 2014

Funktionale Gliederung	Budget 2014		Budget 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
615 Gemeindestrassen	101'230.00	1'270.00	188'945.00		204'580.95	1'240.00
618 Privatstrassen	103'500.00		90'000.00		51'1733.80	
62 Öffentlicher Verkehr	34'000.00		1'500.00		1'618.50	
629 Übriger öffentlicher Verkehr	34'000.00		1'500.00		1'618.50	
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'022'950.00	875'350.00	982'840.00	782'300.00	914'903.44	810'949.29
72 Abwasserbeseitigung	488'800.00	490'200.00	389'000.00	392'500.00	409'913.89	412'812.24
720 Abwasserbeseitigung	488'800.00	490'200.00	389'000.00	392'500.00	409'913.89	412'812.24
73 Abfallwirtschaft	384'150.00	384'150.00	388'800.00	388'800.00	383'222.60	383'222.60
730 Abfallwirtschaft	384'150.00	384'150.00	388'800.00	388'800.00	383'222.60	383'222.60
74 Verbauungen	26'850.00		52'790.00		22'110.90	1'942.55
741 Gewässerverbauungen	26'850.00		52'790.00		22'110.90	1'942.55
75 Arten- und Landschaftsschutz	5'000.00	1'000.00	5'000.00	1'000.00	4'214.00	3'126.50
750 Arten- und Landschaftsschutz	5'000.00	1'000.00	5'000.00	1'000.00	4'214.00	3'126.50
77 Übriger Umweltschutz	87'150.00		74'250.00		77'818.00	
771 Friedhof und Bestattung	65'450.00		69'250.00		72'318.00	
779 Umweltschutz n.a.g.	21'700.00		5'000.00		5'500.00	
79 Raumordnung	31'000.00		73'000.00		17'624.05	9'845.40
790 Raumordnung	31'000.00		73'000.00		17'624.05	9'845.40
8 VOLKSWIRTSCHAFT	10'700.00	1'200.00	9'400.00	2'000.00	6'600.20	1'190.20

Politische Gemeinde Oberdorf

Erfolgsrechnung
Budget 2014

Funktionale Gliederung		Budget 2014		Budget 2013		Rechnung 2012	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
81	Landwirtschaft	2'500.00		3'000.00		2'000.00	
814	Produktionsverbesserung Pflanzen	2'500.00		3'000.00		2'000.00	
84	Tourismus	1'700.00	1'200.00	5'000.00	2'000.00	2'250.20	1'190.20
840	Tourismus	1'700.00	1'200.00	5'000.00	2'000.00	2'250.20	1'190.20
85	Industrie, Gewerbe, Handel	6'500.00		1'400.00		2'350.00	
850	Industrie, Gewerbe, Handel	6'500.00		1'400.00		2'350.00	
9	FINANZEN UND STEUERN	198'070.00	1'691'500.00	178'900.00	1'544'700.00	188'933.12	1'765'784.25
91	Steuern	157'500.00	786'400.00	143'600.00	722'200.00	108'960.45	697'566.15
910	Steuern	157'500.00	786'400.00	143'600.00	722'200.00	108'960.45	697'566.15
93	Finanz- und Lastenausgleich	663'250.00	663'250.00	769'000.00	769'000.00	720'363.00	720'363.00
930	Finanz- und Lastenausgleich	663'250.00	663'250.00	769'000.00	769'000.00	720'363.00	720'363.00
95	Übrige Ertragsanteile	240'100.00	240'100.00	51'000.00	51'000.00	345'306.00	345'306.00
950	Übrige Ertragsanteile	240'100.00	240'100.00	51'000.00	51'000.00	345'306.00	345'306.00
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung	40'570.00	1'500.00	35'300.00	2'000.00	38'095.00	2'250.45
961	Zinsen	40'570.00	1'500.00	35'300.00	2'000.00	38'095.00	2'250.45
97	Rückverteilungen		250.00		500.00		298.65
971	Rückverteilungen		250.00		500.00		298.65
99	Nicht aufgeteilte Posten					41'877.67	
999	Abschluss Erfolgsrechnung					41'877.67	

Funktionale Gliederung	Budget 2014		Budget 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	3'310'040.00	3'154'720.00	3'221'435.00	2'982'425.00	3'253'454.89	3'253'454.89
		155'320.00		239'010.00		
Gesamtergebnis	3'310'040.00	3'310'040.00	3'221'435.00	3'221'435.00	3'253'454.89	3'253'454.89

Politische Gemeinde Oberdorf

Erfolgsrechnung
Budget 2014

Gestufteter Erfolgsausweis		Budget 2014	Budget 2013	Rechnung 2012
		Betrag	Betrag	Betrag
	Betrieblicher Aufwand			
30	Personalaufwand	-3'162'750.00	-3'126'420.00	-3'155'864.72
31	Sach- und übriger Aufwand	-1'038'910.00	-994'690.00	-1'027'190.30
33	Abschreibungen	-808'290.00	-875'480.00	-777'447.64
35	Einlagen	-74'010.00	-104'280.00	-119'773.05
36	Transferaufwand	-106'920.00	-7'000.00	-148'410.07
37	Durchlaufende Beiträge	-1'113'920.00	-1'123'970.00	-1'066'588.26
		-20'700.00	-21'000.00	-16'455.40
	Betrieblicher Ertrag			
40	Fiskalertrag	2'896'830.00	2'738'725.00	3'051'569.24
41	Regalien und Konzessionen	784'600.00	710'000.00	677'087.10
42	Entgelte	860'800.00	799'500.00	867'077.94
43	Verschiedene Erträge	55'400.00	106'425.00	106'527.65
45	Entnahmen Fonds	1'175'330.00	1'101'800.00	1'384'421.15
46	Transferertrag	20'700.00	21'000.00	16'455.40
47	Durchlaufende Beiträge			
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit			
		-265'920.00	-387'695.00	-104'295.48
34	Finanzaufwand	-1'600.00	-1'500.00	-1'506.35
44	Finanzertrag	32'920.00	34'700.00	252'19.50
	Ergebnis aus Finanzierung			
		31'320.00	33'200.00	23'713.15
	Operatives Ergebnis			
		-234'600.00	-354'495.00	-80'582.33
38	Ausserordentlicher Aufwand			
48	Ausserordentlicher Ertrag	79'280.00	115'485.00	122'460.00
	Ausserordentliches Ergebnis			
		79'280.00	115'485.00	122'460.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung			
		-155'320.00	-239'010.00	41'877.67

Politische Gemeinde Oberdorf

Investitionsrechnung
Budget 2014

Funktionale Gliederung		Budget 2014		Budget 2013		Rechnung 2012	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	95'000.00					
02 029	Allgemeine Dienste Übrige Verwaltungseigenschaften	95'000.00 95'000.00					
5	SOZIALE SICHERHEIT	150'000.00					
52 523	Invalideheime Invalideheime	150'000.00 150'000.00					
6	VERKEHR	245'000.00				104'785.55	
61 615	Strassenverkehr Gemeindestrassen	245'000.00 245'000.00				104'785.55 104'785.55	
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	80'000.00				44'615.85	
72 720	Abwasserbeseitigung Abwasserbeseitigung	80'000.00 80'000.00					
74 741	Verbauungen Gewässerverbauungen					44'615.85 44'615.85	
9	FINANZEN UND STEUERN						149'401.40
99 999	Nicht aufgeteilte Posten Abschluss Erfolgsrechnung						149'401.40 149'401.40
	Nettoinvestition	570'000.00	570'000.00			149'401.40	149'401.40

Politische Gemeinde Oberdorf / Schulgemeinde Oberdorf

Konsolidierte Gesamtübersicht Budget 2014

Gemäss Gemeindefinanzhaushaltsgesetz, Art.57 Abs.1, gehören die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde zum Konsolidierungskreis. Wir veröffentlichen nachfolgend die Gesamtübersicht, den gestuften Erfolgsausweis und die Erfolgsrechnung Budget 2014 konsolidiert. Die Investitionsrechnung muss nicht konsolidiert werden, da sie für die Schulgemeinde vor der Abstimmung über das Kreditbegehren für die technische Sanierung der Aula Oberdorf an der Gemeindeversammlung keine Werte enthält.

Gesamtübersicht	Budget 2014		Budget 2013		Rechnung 2012	
	Betrag		Betrag		Betrag	
<u>Erfolgsrechnung</u>						
Betrieblicher Aufwand	10'537'595.00		10'562'220.00		10'193'478.75	
Betrieblicher Ertrag	9'695'330.00		9'079'225.00		10'054'860.84	
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-842'265.00		-1'482'995.00		-1'38'617.91	
Ergebnis aus Finanzierung	89'320.00		66'300.00		50'066.20	
Operatives Ergebnis	-752'945.00		-1'416'695.00		-88'551.71	
Ausserordentliches Ergebnis	1'074'015.00		1'145'485.00		737'195.00	
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	321'070.00		-271'210.00		648'643.29	
<u>Investitionsrechnung</u>						
Investitionsausgaben	570'000.00					149'401.40
Investitionseinnahmen						
Nettoinvestitionen	570'000.00					149'401.40

Politische Gemeinde Oberdorf / Schulgemeinde Oberdorf

Konsolidierte Erfolgsrechnung

Budget 2014

	Budget 2014		Budget 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'255'010.00	366'300.00	1'220'500.00	439'945.00	1'220'929.90	354'868.65
Nettoergebnis		888'710.00		780'555.00		866'061.25
01 Legislative und Exekutive	357'900.00		348'600.00		313'436.96	
02 Allgemeine Dienste	897'110.00	366'300.00	871'900.00	439'945.00	907'492.94	354'868.65
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	302'900.00	154'950.00	307'680.00	153'800.00	368'913.29	232'292.00
Nettoergebnis		147'950.00		153'880.00		136'621.29
14 Allgemeines Rechtswesen	27'500.00	1'000.00	17'500.00	0.00	21'880.65	1'500.00
15 Feuerwehr	217'500.00	126'930.00	253'880.00	128'800.00	191'950.29	86'709.35
16 Verteidigung	57'900.00	27'020.00	36'300.00	25'000.00	155'082.35	144'082.65
2 BILDUNG	6'373'040.00	109'500.00	6'486'150.00	190'900.00	6'084'998.46	133'394.25
Nettoergebnis		6'263'540.00		6'295'250.00		5'951'604.21
21 Obligatorische Schule	6'373'040.00	109'500.00	6'486'150.00	190'900.00	6'084'998.46	133'394.25
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE	188'070.00	9'150.00	153'320.00	14'680.00	152'361.41	9'494.50
Nettoergebnis		178'920.00		138'640.00		142'866.91
32 Übrige Kultur	110'250.00	350.00	57'350.00	8'500.00	72'996.81	300.00
33 Medien	26'550.00	8'800.00	27'200.00	8'500.00	28'150.45	9'194.50
34 Sport und Freizeit	51'270.00		68'770.00	6'180.00	51'214.15	
4 GESUNDHEIT	82'370.00	0.00	81'100.00	0.00	76'863.90	0.00
Nettoergebnis		82'370.00		81'100.00		76'863.90
42 Ambulante Krankenpflege	59'000.00		57'000.00		58'664.00	
43 Gesundheitsprävention	16'970.00		19'700.00		13'012.35	
49 Übriges Gesundheitswesen	6'400.00		4'400.00		5'187.55	
5 SOZIALE SICHERHEIT	192'310.00	55'000.00	209'400.00	45'000.00	226'245.35	77'636.00

Politische Gemeinde Oberdorf / Schulgemeinde Oberdorf

Konsolidierte Erfolgsrechnung

Budget 2014

Funktionale Gliederung	Budget 2014		Budget 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<i>Nettoergebnis</i>		137'310.00		164'400.00		148'609.35
54 Familie und Jugend	51'700.00	30'000.00	48'900.00	20'000.00	48'719.60	50'222.20
57 Sozialhilfe und Asylwesen	140'610.00	25'000.00	160'500.00	25'000.00	177'525.75	27'413.80
6 VERKEHR	238'730.00	1'270.00	280'445.00	0.00	257'933.25	1'240.00
<i>Nettoergebnis</i>		237'460.00		280'445.00		256'693.25
61 Strassenverkehr	204'730.00	1'270.00	278'945.00		256'314.75	1'240.00
62 Öffentlicher Verkehr	34'000.00		1'500.00		1'618.50	
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'022'950.00	875'350.00	982'840.00	782'300.00	914'903.44	810'949.29
<i>Nettoergebnis</i>		147'600.00		200'540.00		103'954.15
72 Abwasserbeseitigung	488'800.00	490'200.00	389'000.00	392'500.00	409'913.89	412'812.24
73 Abfallwirtschaft	384'150.00	384'150.00	388'800.00	388'800.00	383'222.60	383'222.60
74 Verbauungen	26'850.00		52'790.00		22'110.90	1'942.55
75 Arten- und Landschaftsschutz	5'000.00	1'000.00	5'000.00	1'000.00	4'214.00	3'126.50
77 Übriger Umweltschutz	87'150.00		74'250.00		77'818.00	
79 Raumordnung	31'000.00		73'000.00		17'624.05	9'845.40
8 VOLKSWIRTSCHAFT	10'700.00	1'200.00	9'400.00	2'000.00	6'600.20	1'190.20
<i>Nettoergebnis</i>		9'500.00		7'400.00		5'410.00
81 Landwirtschaft	2'500.00		3'000.00		2'000.00	
84 Tourismus	1'700.00	1'200.00	5'000.00	2'000.00	2'250.20	1'190.20
85 Industrie, Gewerbe, Handel	6'500.00		1'400.00		2'350.00	
9 FINANZEN UND STEUERN	445'570.00	8'860'000.00	421'600.00	8'252'600.00	1'062'765.24	8'751'449.55
<i>Nettoergebnis</i>		841'4430.00		7'831'000.00		7'688'684.31
91 Steuern	373'000.00	5'552'400.00	326'300.00	5'051'600.00	315'276.95	5'189'182.20
93 Finanz- und Lastenausgleich		3'063'250.00		3'145'000.00		3'212'500.00
95 Übrige Ertragsanteile		240'100.00		51'000.00		345'306.00
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	72'570.00	1'500.00	95'300.00	2'000.00	98'845.00	2'257.20

Politische Gemeinde Oberdorf / Schulgemeinde Oberdorf

Konsolidierte Erfolgsrechnung
Budget 2014

Funktionale Gliederung	Budget 2014		Budget 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
97 Rückverteilungen		2'750.00		3'000.00		2'204.15
99 Nicht aufgeteilte Posten						648'643.29
Gesamtergebnis	10'111'650.00	10'432'720.00	10'152'435.00	9'881'225.00	10'372'514.44	10'372'514.44
	10'111'650.00	-321'070.00	10'152'435.00	271'210.00	10'372'514.44	10'372'514.44
	10'111'650.00	10'111'650.00	10'152'435.00	10'152'435.00	10'372'514.44	10'372'514.44

Politische Gemeinde Oberdorf / Schulgemeinde Oberdorf

Konsolidierter gestufter Erfolgsausweis
Budget 2014

		Budget 2014		Budget 2013		Rechnung 2012	
		Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag
Gestuftes Erfolgsausweis							
	Betrieblicher Aufwand						
30	Personalaufwand	-10'537'595.00	-10'562'220.00	-5'998'690.00	-10'193'478.75	-5'833'824.60	
31	Sach- und übriger Aufwand	-1'748'390.00	-1'818'280.00	-956'080.00	-1'528'263.32	-971'596.10	
33	Abschreibungen	-925'835.00	-7'000.00	-1'761'170.00	-1'48'410.07	-1'694'929.26	
35	Einlagen	-1'069'920.00	-207'000.00		-16'455.40		
36	Transferaufwand						
37	Durchlaufende Beiträge						
	Betrieblicher Ertrag						
40	Fiskalertrag	9'695'330.00	9'079'225.00	4'561'000.00	10'054'860.84	5'012'220.00	
41	Regalien und Konzessionen	5'160'600.00					
42	Entgelte	873'800.00	818'500.00		884'827.44		
43	Verschiedene Erträge	55'400.00	106'425.00		106'527.65		
45	Entnahmen Fonds	3'584'830.00	3'572'300.00		4'034'830.35		
46	Transferertrag	20'700.00	21'000.00		16'455.40		
47	Durchlaufende Beiträge						
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit						
34	Finanzaufwand	-842'265.00	-1'482'995.00		-138'617.91		
44	Finanzertrag	-43'100.00	-70'200.00		-7'1914.70		
		132'420.00	136'500.00		121'980.90		
	Ergebnis aus Finanzierung						
		89'320.00	66'300.00		50'066.20		
	Operatives Ergebnis						
		-752'945.00	-1'416'695.00		-88'551.71		
38	Ausserordentlicher Aufwand	694'015.00	765'485.00		737'195.00		
48	Ausserordentlicher Ertrag	380'000.00	380'000.00				
	Ausserordentliches Ergebnis						
		1'074'015.00	1'145'485.00		737'195.00		
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung						
		321'070.00	-271'210.00		648'643.29		



Herbstgemeindeversammlung 2013 vom 20. November 2013

**Bericht der Finanzkommission an die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Oberdorf
(gestützt auf Art. 104 ff des Gemeindegesetzes, 171.1)**

Als Finanzkommission haben wir das Budget und die Investitionsplanung für das Jahr 2014 der Politischen Gemeinde Oberdorf beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag.

Gemäss unserer Beurteilung entspricht das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Politischen Gemeinde erachten wir als vertretbar.

Den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Steuerfuss von 0.25 Einheiten (unverändert) beurteilen wir als angemessen.

Wir beantragen, das vorliegende Budget mit einem Aufwandüberschuss von CHF 155.320.- zu genehmigen.

Oberdorf, 14. Oktober 2013

Finanzkommission Oberdorf NW

Der Präsident

Thomas Stadler

Der Sekretär

Roland Liem

